

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

22. Dezember 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenbavn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen zur Ausführung des am 1. Januar 1870 in Kraft tretenden revidirten
Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März d. J. in Gemäßheit
des Vorbehalts im §. 1 des gedachten Gesetzes, wie folgt:

I. Die Steuerrollen ersten Theils betreffend.

§. 1.

Zur sichern Erreichung des Zweckes der in den §§. 15 bis 18 des Gesetzes
vom 19. März d. J. enthaltenen Bestimmungen über die staatsbürgerliche Pflicht
zur gehörigen Fäsurung eines jeden zum ersten Theile der Orts-Quote gehörigen
Einkommens wird

- 1) das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums diese gesetzliche
Obliegenheit vor dem Beginne einer jeden neuen Finanz-Periode mittelst
einer von ihm zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung in Erinnerung
bringen.
- 2) Jeder Gemeindevorstand hat
 - a) sofort nach dem jedesmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung des Finanz-
Departements einen besondern Abdruck der letztern, welcher ihm zu diesem



Ende zugehen wird, durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst geeignete Weise noch besonders zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten seines Gemeindebezirks zu bringen, außerdem aber auch

- b) bei dem Ablaufe eines jeden Semesters der jedesmaligen Finanz-Periode den Inhalt der §§. 15 bis 18 des Gesetzes mittelst Bekanntmachung in einem am Orte erscheinenden öffentlichen Nachrichtenblatte, in Orten aber, wo ein solches Blatt nicht erscheint, mittelst öffentlichen Anschlags und in allen Landgemeinden daneben durch Vorlesung in einer dazu zu berufenden Gemeindeversammlung, zugleich mit Hinweisung auf die drohenden Strafen und Rechtsnachtheile, erinnerlich zu machen.

Der Eintritt dieser Strafen und Rechtsnachtheile ist jedoch von der Ausführung vorstehender Vorschriften und von deren Beweise nicht abhängig.

§. 2.

Die Vormundschaftsbehörden haben in allen Fällen, wo verzinsliche Aktiv-Kapitale unter ihrer obervormundschaftlichen Aufsicht verwaltet werden, oder in ihrer eigenen Depofital-Verwaltung sich befinden, unter Hinweisung auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß die Zinsen davon durch die Nugnießer, Vormünder oder Kuratoren (§. 18 des Gesetzes) gehörig fatirt werden.

Auch haben die Einzelrichter von dem bei jeder Nachlaß-Regulirung zu ihrer Kenntniß gekommenen Bestande der verzinslichen Kapitale des Erblassers eine übersichtliche Notiz, unter Angabe der Erben, zu den Akten des Rechnungsamts (der Steuer-Lokal-Kommission) jedenfalls vier Wochen vor der Ausantwortung des Nachlasses an die Erben gelangen zu lassen, sowie jedes Jahr die Grund-, Hypotheken- und Privilegien-Akten des vorigen Jahres dem Rechnungsamte (der Steuer-Lokal-Kommission) auf Antrag für kurze Zeit zur Einsicht mitzutheilen (§. 44 des Gesetzes).

§. 3.

Sämmtliche Staats- und Hof-Kassen, ingleichen die sämmtlichen Klassen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten haben zur Herbeiführung einer Kontrolle über richtig erfolgte Fatirung von Dienst Einkünften bis zum 15. Januar 1870 vollständige Aufstellungen aller von ihnen zu zahlenden fatirungspflichtigen Dienstbezüge mit Angabe der Bezugberechtigten, und weiter beim Beginne jedes folgenden Semesters längstens bis zum 15. Juli und bis zum 15. Januar Verzeichnisse der in dieser Beziehung etwa vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) bei demjenigen Rechnungsamte oder derjenigen Steuer-

Lokal-Kommission einzureichen, bei welchem oder welcher diese Bezüge von den Betheiligten zu fatiren sind.

§. 4.

Als öffentliche Anstalten im Sinne des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche eine besondere staatliche Anerkennung im Großherzogthume erhalten haben und mehr oder weniger der Aufsicht und Kontrolle der Staatsbehörden hinsichtlich ihrer Verwaltung unterliegen, insbesondere also auch diejenigen vom Staate anerkannten juristischen Personen, Gemeinheiten, welche auf landesherrlich bestätigten Statuten beruhen und hinsichtlich deren Unsere Staatsregierung durch einen hierzu bestellten Kommissar die Aufsicht über deren Geschäftsführung ausübt, wie z. B. Banken, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten und dergleichen mehr.

§. 5.

Bei der Fatirung des Dienst Einkommens (§. 22 flg. des Gesetzes), soweit solches nicht unter die nach §. 25 des Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Bezüge fällt, ist ein Unterschied nicht zu machen, ob der Bezugsberechtigte definitiv angestellt oder nur provisorisch und auf Widerruf angenommen ist, und ob das Dienst Einkommen bestallungsmäßig gewährleistet ist oder nicht. Es sind daher auch solche wiederkehrende Emolumente mit zu fatiren, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmung bezogen werden.

Zu fatiren sind auch ständige Remunerationen (§. 23 des Gesetzes) mit Einschluß derjenigen, welche die nur im Vorbereitungsdienste stehenden Auditoren, Accessisten, Praktikanten u. s. w. beziehen, ingleichen die Tagegelber der bei den Post- und Telegraphen-Behörden des Landes beschäftigten Assistenten, Cleven, Dienstanwärter u. s. w.

Als ständige Remunerationen sind diejenigen anzusehen, welche nicht etwa nur einmalig gewährt werden, sondern auf längere oder kürzere Zeit, wenn auch widerruflich, verwilligt sind, mögen solche in gewissen, vorausbestimmten Raten-Zahlungen oder in Jahresbeträgen gewährt werden, auch wenn deren Höhe, wie z. B. von Lantiquen der Beamten bei Aktien-Unternehmungen von wechselnden Umständen abhängig ist.

§. 6.

Zu dem Dienst Einkommen, welches zu fatiren ist, gehören auch die hinsichtlich des Betrags und Fortgenusses gesicherten Wochen-, Monats- oder Jahres-Löhne der angestellten Chauffee-Wärter, Eisenbahn-Wärter, Weichenssteller, Bahnhofs-Wärter



u. s. w., ingleichen das Dienst Einkommen der Hirten und Schäfer, soweit solche von der Gemeinde und nicht lediglich von den Viehhaltern angenommen sind, sowie das Dienst Einkommen anderer von den Gemeindebehörden angenommenen — nicht bloß konzeffionirten oder nur in Pflicht genommenen — Personen, wie z. B. Chauffee-Geld-Erheber, Todtengräber u. s. w., übrigens ohne Unterschied, ob die Dienst-Emolumente aus der Gemeindefasse oder aus dritter Hand bezogen werden (§. 24 des Gesetzes).

§. 7.

Der Fatirung unterliegen außer den Erträgen von Dienstlänbereien (§. 22 des Gesetzes) auch die mit einer Stelle etwa verbundenen Wirtschaftserträge, z. B. bei Bewaltern öffentlicher Heil- oder Straf-Anstalten, Gefangenenwärtern, da solche Erträge als Accidental-Dienst Einkommen anzusehen sind.

§. 8.

Die nur zufälligen, jedoch wiederkehrenden steuerpflichtigen (§§. 23, 25 des Gesetzes) Emolumente (Accidenzien), welche nicht veranschlagt und dem zu Folge (§. 23 des Gesetzes) nach einem, da möglich zehnjährigen Durchschnitt zu fatiren sind, wie Berichts-, Vergleichs-, Rechnungs-, Feststellungs-, Archiv-, Kataster-Gebühren u. s. w., ferner Kollektur-, Zähl- und dergleichen Gebühren sind, dafern sich deren Durchschnitt im Laufe einer Finanz-Periode verändert hat, kein Beginn der neuen Finanz-Periode anderweit zu berechnen und neu zu fatiren.

§. 9.

Insoweit, als Emolumente zwar nicht bloß als Entschädigung für übernommenen Bureau- und andern Aufwand im Dienste anzusehen sind (§. 25 des Gesetzes), zugleich aber eine solche Entschädigung mit enthalten, wie z. B. Gebühren für auswärtige Geschäfte, bei welchen keine Reise- und Zehrungs-Kosten berechnet werden, oder für Gelderhebungen wegen der dabei vorkommenden Verluste bleibt es Unserm Staats-Ministerium vorbehalten, einen entsprechenden Theil des zu fatirenden Betrages solcher Emolumente bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug bringen zu lassen.

Insbefondere ist gestattet:

- a) daß Eisenbahn-Fahrbeamte, als Lokomotiv-Führer, Feuermänner, Schaffner, Badmeister u. s. w. nur zwei Dritttheile ihrer Dienstgehälter fatiren und versteuern und demnach ein Dritttheil als Reiseaufwand abrechnen;
- b) daß nicht veranschlagte Sportel- und sonstige Kollektur-Gebühren nur mit Drei Viertheilen des durchschnittlichen Ertrags fatirt werden;

- c) daß die Sporel-Erhebungs-Gebühr der Diener nur mit dem häftigen Betrage fatirt wird.

§. 10.

Zu den Bezügen, welche bei Fatirung des Dienst Einkommens nicht mit in Anfat kommen (§. 25 des Gefetzes), gehören die Prämien der Orts-Steuernehmer, welche denselben nach §. 64 der Verordnung vom 2. Juni 1854 für Reinablieferung der direkten Steuern gewährt werden, da folche als Entschädigung für die Haftpflicht wegen etwa noch ausstehender Steuerreste anzusehen find.

§. 11.

Der Bezug mehrerer Pensionen, deren jede einzelne unter 50 Thalern beträgt, welche dagegen zusammen über 50 Thaler betragen, ist steuerpflichtig (§. 15 Ziffer 5 des revidirten Gefetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869).

§. 12.

Bei der Fatirung von Kapital- und Leib-Renten macht es keinen Unterschied, ob Jemand folche eigenthümlich oder als Nutznießer (z. B. des eheweiblichen Vermögens, des Vermögens unmündiger Kinder u. f. w.) bezieht (§§. 15. 18 des Gefetzes).

§. 13.

Der Abwurf von Antheilen an Kommandit-Gesellschaften (Kapital-Anlagen stiller Gesellschafter in Handels- oder Gewerbs-Unternehmungen) ist ohne Unterschied, ob die Gesellschaft ihren Sitz im In- oder Auslande hat, in gleicher Weise wie die Dividende von Aktien bis zu vier Prozent (§. 34 des Gefetzes) zu fatiren.

§. 14.

Den inländischen Sparkassen sind in das Genossenschafts-Register eingetragene (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868) Spar- und Vorschuß-Vereine des Inlandes insoweit gleich zu achten, daß die Zinsen von den bei letzteren gemachten Spareinlagen steuerfrei sind, wenn der Betrag dieser Einlagen die Summe von 100 Thalern nicht erreicht (§. 15 Ziffer 6 des Gefetzes vom 18. März 1869).

Dagegen ist der Dividenden-Awurf der bei einem Vorschuß- oder Konsum-Vereine oder einer ähnlichen Genossenschaft des Inlandes oder Auslandes angelegten Geschäftsantheile zu fatiren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Antheile die Summe von 100 Thalern erreichen oder nicht (§§. 28, 33 des Gefetzes). Es bleibt jedoch nachgelassen, daß der Verein (die Genossenschaft) diese Anmeldung und die daraus folgende Besteuerung für sämmtliche Beteiligte im Ganzen bewirkt, in

welchem Falle in der betreffenden Fassion bezüglich auf denselben hierüber das Erforderliche ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 15.

Den im §. 33 des Gesetzes genannten Instituten, welche denjenigen Theil des Reinertrags — mit Einschluß der Zinsen ihres etwaigen Reserve-Fonds —, der nicht an die Theilnehmer vertheilt wird, sondern entweder dem Reserve-Fonds zufließt, oder über den von der Anstalt in anderer Weise frei verfügt wird, zu fatiren haben, sind auch Spar- und Vorschuß-Vereine und andere dergleichen Genossenschaften beizuzählen.

§. 16.

Es ist gestattet, Remunerationen und Lantidmen, welche einzelne Beamte öffentlicher Anstalten (§. 4) statutenmäßig jährlich erhalten und deren Betrag von wechselnden Umständen abhängt, mit dem Betrage, welcher sich je für das letztverflossene Geschäftsjahr ergeben hat, erst nach erfolgter Feststellung desselben zu fatiren.

§. 17.

In denjenigen Fällen, in welchen sich eine vorschriftsmäßige Fassion wegen vorliegender Ungewißheit über tatsächliche Verhältnisse nicht zeitig genug aufstellen läßt, ist dem Rechnungsamte hiervon vorläufige Anzeige zu machen, und hat die Fatirung sobann im nächsten Halbjahre mit Nachversteuerung für das vergangene Semester zu erfolgen.

§. 18.

Ueber die zweckmäßige Form der verschiedenen Fassionen geben die dieser Verordnung unter A. B. C. beigelegten Muster Anleitung.

§. 19.

Die im Lauf der dazu bestimmten Frist (§. 16 des Gesetzes) eingegangenen Fassionen hat das Rechnungsamt nach Gemeindebezirken zu ordnen. Fassionen, welche nach §§. 19. 20. 21 des Gesetzes an ein anderes Rechnungsamt gehören, sind alsbald dahin abzugeben.

Sobann hat das Rechnungsamt die Fassionen in formeller Hinsicht zu prüfen und bei wahrgenommenen wesentlichen Mängeln (§§. 22 bis 34 des Gesetzes) auf deren unverweilte Abhülfe zu dringen. Fatirungs-Pflichtige, welche sich hierbei säumig zeigen, sind nach Lage der Umstände entweder mit Einleitung gerichtlichen Strafverfahrens oder mit Einzeichnung des höchsten Steuer-Kapital-Satzes zu bedrohen, auf welchen nach der vorliegenden mangelhaften Fassion zu schließen ist.

§. 20.

Dafern das Rechnungsammt bei dieser Prüfung findet, daß es in Folge der von einem Steuerpflichtigen gewählten mangelhaften äußern Form der Fassion zweifelhaft ist, ob die eingereichte neue Fassion an die Stelle einer ältern Fassion desselben treten, oder nur als Nachtrag zu der letztern gelten soll, so ist, wenn dieser Zweifel durch Befragung des Fatirenden oder in anderer Weise nicht alsbald beseitigt werden kann, anzunehmen, daß nur der Zuwachs fatirt worden ist, und ist demnach in solchem Falle die neue Fassion als Nachtrag zu der frühern anzusehen.

§. 21.

Hiernächst hat das Rechnungsammt die bei Gehalts-, Pensions- und Leib-Renten-Fassionen etwa vorkommenden Naturalien-Stücke, — soweit solche bei Gehalts- und Pensions-Bezügen nicht veranschlagt sind — zu Gelde zu berechnen (§. 53 des Gesetzes) und deren Werthsbeträge und zwar, wenn dies ausnahmsweis nöthig erscheint, nach vorheriger Vernehmung eines Sachverständigen, festzustellen. Eine erneute Feststellung der nicht veranschlagten und im Laufe einer Finanz-Periode nicht abgemeldeten Natural-Bezüge hat das Rechnungsammt zu Anfang jeder folgenden Finanz-Periode vorzunehmen.

§. 22.

Nach Beendigung der Vorarbeiten (§§. 19. 20 und 21) haben die Rechnungsamter sich mit der Ausarbeitung der Entwürfe zu den Steuerrollen I. Theils der Orts-Quote zu beschäftigen, vornämlich also mit der Einzeichnung sämmtlicher in die Rollen aufzunehmender Individuen — physischer sowohl als juristischer Personen — und mit der Berechnung, dem Auswurfe und der Eintragung aller in die Rolle gehöriger, theils ausdrücklich fatirter, theils (vgl. §. 17 des Gesetzes) für von Neuem fatirt anzunehmender Einkommenbeträge und der entsprechenden Individual-Steuer-Kapitale.

§. 23.

Auch ohne vorliegende Fassion sind steuerpflichtige Renten- oder sonstige Bezüge in dem Falle in die Steuerrolle I. Theils einzuzichnen, wenn das betreffende Steuer-Kapital im Untersuchungswege ermittelt und festgesetzt worden ist.

§. 24.

Ohne Abmeldung des Steuerpflichtigen darf bei Aufstellung einer Steuerrolle ein früher eingezeichnetes Steuer-Kapital ganz oder zum Theil nur in folgenden Fällen weggelassen werden: .

- 1) im Falle notorischen Ablebens des Steuerpflichtigen, jedoch nur hinsichtlich

derjenigen Steuer-Kapitale desselben, welche — wie Besoldung, Pension, Leib-Rente — mit dem Tod des Fatirenden oder mit einem bestimmten Zeitpunkte nach demselben in Wegfall kommen;

- 2) im Falle notorischen Wegzugs eines Steuerpflichtigen in einen andern Ort des Inlandes, welchen Falls jedoch zugleich die Einstellung in der Steuerrolle I. Theils des neuen Wohnorts zu erfolgen hat und, wenn derselbe in einem andern Rechnungsamts- oder Steuer-Lokal-Kommissions-Bezirk sich befindet, die Fassion zu diesem Zwecke dahin abzugeben ist; (Vgl. §. 19).
- 3) wenn der Bezugsberechtigte, notorisch unter Aufgebung der Staatsangehörigkeit, ausgewandert ist.

§. 25.

Anlangend die Personen-Einzeichnung, so erfolgt diese — da nöthig unter Zuziehung und Beihülfe des Gemeindevorstandes oder Orts-Steuerinnehmers — unter fortlaufenden Zahlen und mit Angabe der Hausnummer, auch, soweit physische Personen in Frage sind, des Vornamens und Zunamens, des Amtes, Standes und Berufsgeschäftes des Steuerpflichtigen.

Findet das Rechnungsamt, daß ein ihn bekanntes, zum I. Theile der Steuerrolle gehöriges Einkommen nicht fatirt, oder eine in Bezug auf ein früheres Einkommen stattgefundene Veränderung innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) nicht angezeigt worden ist, so hat dasselbe — vorbehältlich weitem Vorschreitens nach §§. 43 bis 50 des Gesetzes — den Betheiligten hieran sofort zu erinnern.

§. 26.

Bei dem Berechnen und Auswerfen der Einkommenbeträge (Individual-Steuer-Kapitale) ist den Vorschriften in §§. 52 und 53 des Gesetzes nachzugehen.

Ueberschießende Groschen und Pfennige werden bei dem Auswerfen der Steuer-Kapitale unberücksichtigt gelassen.

Die Einträge selbst erfolgen bei ausdrücklich fatirtem Einkommen auf dem Grund der übergebenen und gehörig ausgeworfenen Fassionen, bei Einkommenbeträgen hingegen, welche stillschweigend für von Neuem angemeldet gelten (§. 17 des Gesetzes), auf dem Grunde der frühern Einzeichnung.

§. 27.

Zu den für jeden Gemeindebezirk besonders anzulegenenden und sorgfältig fortzuführenden Akten der Rechnungsämter sind auch die Konzepte der Steuerrollen und der Ab- und Zugang-Listen für den ersten Theil der Orts-Quote, sowie die offen übergebenen Fassionen einzuverleiben; zugleich sind der Nachricht halber

zu besonderen Akten beglaubigte Verzeichnisse von denjenigen Beträgen der Kapitalzinsen und Leib-Renten zu bringen, welche mittelst versiegelt übergebener Fassionen angemeldet worden sind. Es werden diese Verzeichnisse auf dem Grunde der Aufschriften dieser Fassionen mit Angabe der Namen jedes Patenten gefertigt. Die versiegelt überreichten Fassionen selbst hat das Rechnungsamt demnächst, getrennt von den Akten, verwahrlich zu hinterlegen.

§. 28.

Das Weitere über die Einrichtung der Steuerrollen für den I. Theil der Orts-Quote ergibt das unter D. heiliegende Formular.

D.

Namentlich ist dabei zu beachten:

- 1) daß, wenn eine und dieselbe (physische oder juristische) Person mit mehreren Steuer-Kapitalen von verschiedenen Einkommenarten in Frage ist, jedes solche Steuer-Kapital in der dazu bestimmten Kolonne zunächst einzeln, so dann aber, in der zunächst folgenden Kolonne, der Gesamtbetrag dieser mehreren einzelnen Steuer-Kapitale in Einer Summe einzutragen ist. Erscheint hingegen bei einer Person bloß Ein Steuer-Kapital, so ist auch dieses zunächst in die dazu geordnete Kolonne, zugleich aber — um das zum I. Theile der Orts-Quote beitragspflichtige Gesamt-Steuer-Kapital jedes Gemeindebezirks gehörig summieren zu können — auch in die letztere Kolonne einzutragen.
- 2) In der für Bemerkungen bestimmten Kolonne sind die Blätter der bezüglichen Spezial-Akten anzugeben, woselbst die betreffende Fassion oder der sonstige Nachweis über jedes in der Rolle erscheinende Individual-Steuer-Kapital ersichtlich ist.
- 3) Am Schlusse einer jeden Rolle wird die Total-Summe sämmtlicher in dieselbe eingetragenen Individual-Steuer-Kapitale gezogen und auf diese Weise das Orts-Einkommensteuer-Kapital I. Theils dargestellt, von welchem die gesetzlich ausgeschriebene Anzahl von Pfennigen für jeden Thaler (vgl. §. 9 des Gesetzes) in dem einzelnen Gemeindebezirke aufzubringen ist.

§. 29.

Sind auf diese Weise die Konzept-Rollen ordnungsmäßig zu Stande gebracht, so wird eine Reinschrift von einer angefertigt und unter Beifügung des Siegels und der Unterschrift des Rechnungsamtes bis spätestens den fünfzehnten Februar nebst den zugehörigen Akten an die Rechnungs-Revision des Finanz-Departements eingeschendet.

§. 30.

Sämmtliche Rollen sind hierauf von der Rechnungs-Revision ohne Verzug zu prüfen, auch, sobald etwajgen bei der Revidirung hervorgetretenen Mängeln, worüber die Revision unmittelbar von dem betreffenden Rechnungsamte Auskunft zu erfordern hat, mit thunlichster Beschleunigung abgeholfen sein wird, abzuschließen, die halbjährigen Steuer-Sollerträge darauf zu bemerken und demnächst die Rollen mit den vorgelegten Akten an die Rechnungsämter zurück zu geben.

Diese haben nunmehr, falls bei der Revision Abänderungen nöthig geworden sind, ihre Konzept-Rollen genau darnach zu berichtigen, die revidirten Rollen selbst aber binnen längstens acht Tagen nach deren Zurückempfang jedenfalls bis zum ein und dreißigsten März den Orts-Steuernehmern Behufs der Anfertigung der Hebe-Register und der Erhebung der halbjährigen Steuer zuzustellen.

§. 31.

Von den Steuernehmern sind diese Rollen nach dem gemachten Gebrauche sofort und längstens bis zum zwanzigsten April desselben Jahres an das Rechnungsamt zurück zu geben, und sind hierauf von den Rechnungsämtern diese Steuerrollen bis ersten Mai an die Rechnungs-Revision zurück zu senden.

§. 32.

In ähnlicher Weise haben die Rechnungsämter die nach §§. 16 und 17 des Gesetzes angemeldeten, bei dem Orts-Einkommensteuer-Kapital I. Theils des unmittelbar vorausgegangenen Semesters theils in Zugang, theils in Abgang zu bringenden Individual-Steuer-Kapitale alsbald nach dem jedesmaligen Ablaufe der im §. 16 des Gesetzes geordneten Frist zu berechnen, auszuwerfen und darüber Abgangs- und Zugangs-Listen nach dem unter E. beiliegenden Formulare aufzustellen.

In die Spalte für den Abgang ist stets das zeither versteuerte Gesamteinkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen, hinsichtlich dessen ein Abgang oder Zugang stattfindet, einzuzichnen, dagegen zugleich in die Spalten für den Zugang das ganze künftig steuerpflichtige Einkommen desselben — ohne Unterschied, ob es zeither schon bestand oder neu hinzutritt — nach seinen einzelnen Arten einzutragen und in der Spalte für den Gesamtbetrag zu summieren.

Im Uebrigen ist bei Aufstellung dieser Ab- und Zugangs-Listen gleichmäßig zu verfahren, wie bei Aufstellung der Steuerrollen (§§. 19 bis einschließlic 28).

§. 33.

Auch von sämmtlichen Abgangs- und Zugangs-Listen sind gehörig besiegelte und vollzogene Reinschriften zu fertigen und von den Rechnungsämtern unfehlbar

E.

bis zum ersten August bezüglich bis zum ersten Februar jedes dem ersten Halbjahr der neuen Finanz-Periode nachfolgenden neuen Semesters mit den dazu gehörigen Akten an die Rechnungs-Revision des Finanz-Departements einzusenden.

Wäre in dem abgelaufenen Semester für einzelne Gemeindebezirke weder ein Abgang noch ein Zugang erschienen, so ist für jeden dieser Orte, statt der Abgangs- und Zugangs-Liste, ein Ausfallschein beizuschließen.

§. 34.

Die Ab- und Zugangs-Listen sind von der Rechnungs-Revision gleichfalls unverzüglich zu prüfen, gehörig abzuschließen, und hiernächst an die Rechnungsämter zurückzusenden, welche mit denselben in gleicher Weise wie mit den Steuerrollen (§. 30) zu verfahren haben, so daß jede Steuereinnahme die Ab- und Zugangs-Liste ihres Orts vor dem ersten September und bezüglich vor dem ersten März jedes Jahres erhält.

§. 35.

Die Steuereinnehmer haben unter Zugrundlegung der an sie gelangten Ab- und Zugangs-Listen ihre Hebe-Register zu berichtigen und erstere sodann längstens bis 20. September und 20. März jeden Jahres an das Rechnungsamt zurückzugeben, von welchem sie bis ersten Oktober bezüglich bis ersten April jeden Jahres an die Rechnungs-Revision zurückzusenden sind.

§. 36.

Rechnungsämter, welche die in den §§. 29, 30, 31, 33, 34, 35 festgesetzten Fristen nicht pünktlich einhalten, verwirken eine Ordnungsstrafe von zwei bis zu zehn Thalern und haben überdem zu gewärtigen, daß Warteboten an sie abgesendet werden.

Ebenso sind Steuereinnehmer, welche die in den §§. 31 und 35 angeordnete zeitige Rücksendung der Steuerrollen und Abgangs- und Zugangs-Listen verabsäumen, in eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler zu nehmen.

§. 37.

Der zehnjährige Zeitraum (§. 41 des Gesetzes), nach dessen Ablauf Fassionen über Zins- oder Leib-Renten auf Verlangen des Fatirenden oder dessen Erben zurückgegeben werden dürfen, bezüglich der elfjährige Zeitraum, nach dessen Ablauf das Rechnungsamt ermächtigt ist, versiegelt eingereichte Fassionen zu vernichten, berechnet sich erst von dem Beginne des Halbjahrs (1. Januar oder 1. Juli) an, welches demjenigen unmittelbar vorangeht, für welches das ganze fatirte Einkommen abgemeldet, oder die Fassion durch Einreichung einer an deren Stelle tretenden



(§. 20) neuen Fassung außer Kraft getreten ist, da bis dahin nach §. 17 des Gesetzes die ältere Fassung als mit dem Beginne eines jeden Semesters von Neuem eingereicht zu crachten ist.

§. 38.

Bei den zu Anfang des Jahres 1870 aufzustellenden Ab- und Zugangslisten sind die abändernden Bestimmungen der mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden veränderten Gesetzgebung, namentlich hinsichtlich des Abfalles aller Auszüge aus Landgütern (§§. 6, 8 des Gesetzes) und hinsichtlich der Berechnung von Naturalien zu Geld (§. 53 des Gesetzes), in Ausführung zu bringen.

II. Die Steuerrollen zweiten Theils betreffend.

§. 39.

Die regelmäßige Wahl der Steuervertheiler erfolgt vor Beginn jeder neuen Finanz-Periode auf deren Dauer. Nöthige Ergänzungswahlen sind für den Rest der Periode, für welche der Ausgeschiedene gewählt war, vorzunehmen.

Bei der Aufforderung zur Vornahme einer Neu- oder Ergänzungswahl und bei nach §. 88 des Gesetzes am Schlusse des Jahres 1869 ausnahmsweis vorzunehmenden Neuwahl für die Jahre 1870 und 1871 sind die Gemeindevorstände von den Rechnungsämtern und die Gemeinderäthe von den Steuer-Lokal-Kommissionen auf genaue Beachtung der Bestimmungen in den §§. 57 und 58 des Gesetzes hinzuweisen.

Vor der Auswahl unter den zu Steuervertheilern vorgeschlagenen Personen haben sich die Rechnungsämter über die Qualifikation der Vorgeschlagenen, soweit nöthig durch Vornahme besonderer Erörterungen, hinlänglich zu vergewissern.

§. 40.

Die Bestimmung der Zahl der Steuervertheiler hat mit Beachtung der Vorschriften in den §§. 55 und 57 al. 2 des Gesetzes und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom Rechnungsamte zu erfolgen. Als Anhalt mag hierbei dienen, daß der Verein der Steuervertheiler einschließlich des auf Grund des Gesetzes dazu gehörigen Bürgermeisters bezüglich der Bezirksvorsteher und des ober der Feldgeschwornen, jedoch ausschließlich der vom Rechnungsamte sodann noch zuzuwählenden Steuerpflichtigen des ersten Theils der Orts-Quote etwa zu bestehen haben wird aus:

5	Mitgliedern in Orten bis	500	Einwohnern,
6	„	„	von 501 bis 1000

7	Mitgliedern in Orten von 1001 bis	1500	Einwohnern,
8	" " " "	1501 "	2000 "
10	" " " "	2001 "	3000 "
12	" " " "	3001 "	5000 "
16	" " " "	5001 "	10,000 "
24	" " " "	über 10,000	. . . "

Soweit sich unter diesen Steuervertheilern nicht bereits ausschließlich oder vorwiegend zum ersten Theile der Orts-Quote Steuerpflichtige befinden würden, und soweit die örtlichen Verhältnisse solches thunlich erscheinen lassen, sind von dem Rechnungsamte, mit Beachtung der Vorschrift im §. 56 al. 2 des Gesetzes, solche Steuerpflichtige des ersten Theils zuzuwählen, wenn die Zahl der übrigen Steuervertheiler besteht aus

fünf	Mitgliedern bis zu	2,
sechs oder sieben	" " "	3,
acht	" " "	4,
zehn	" " "	5,
zwölf	" " "	6,
sechszehn . . .	" " "	8,
vier und zwanzig	" " "	12.

Verliert ein Steuervertheiler aus der Zahl der Steuerpflichtigen ersten Theils diese Eigenschaft, so kann eine neue Zuwahl für den Rest der Finanz-Periode erfolgen.

§. 41.

Nach erfolgter Auswahl bezüglich Zuwahl sind sämmtliche Steuervertheiler, demnach auch die durch das Gesetz berufenen, nach Vorschrift des §. 59 des Gesetzes zu verpflichten. Hierüber sind jederzeit förmliche Protokolle aufzunehmen und sind diese bei den Akten aufzubewahren.

Eine wiederholte Verpflichtung Derjenigen, welche für die folgenden Finanz-Perioden von Neuem gewählt werden, hat jedoch nicht stattzufinden.

§. 42.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister Mitglied des Steuervertheiler-Bereichs ist (§. 55 des Gesetzes), führt dieser und bei dessen Behinderung der Stellvertreter desselben den Vorsitz. In den übrigen Orten haben die Steuervertheiler vor Beginn des Geschäfts für das laufende Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

§. 43.

Steuervertheiler dürfen bei den Verhandlungen über ihre eigene Einschätzung oder über die Einschätzung solcher Personen, hinsichtlich deren Steuerzahlung ihr eigenes unmittelbares Interesse berührt wird, nicht persönlich anwesend bleiben. In gleicher Weise ist bei Steuerrollen-Revisions-Verhandlungen zu verfahren.

§. 44.

Das zu den Verhandlungen der Steuervertheiler erforderliche Geschäfts-Lokal, ingleichen Verheijung und Beleuchtung haben die Gemeinden zu stellen.

§. 45.

Ueber den Sinn, den Zweck und die richtige Anwendung der die Abschätzung des zum II. Theile der Orts-Quote gehörigen Einkommens betreffenden, sowohl gesetzlich als reglementären Vorschriften haben die Rechnungssämter die Steuervertheiler jedes Orts, bevor diese ihre Arbeiten beginnen, auch, so oft es nöthig erscheint, bei dem Geschäfte selbst, sachgemäß zu belehren und ihnen behufige Anleitung dazu zu erteilen.

Im Uebrigen beschränkt sich die den Rechnungssämtern nach §. 54 des Gesetzes übertragene Leitung der Ermittlung der Steuer-Kapitale durch die Orts-Steuervertheiler auf die im §. 72 des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung der Entwürfe der Schätzungslisten und auf die in Folge derselben sich nöthig machenden weiteren Verhandlungen mit den Steuervertheilern.

§. 46.

Von den Rechnungssämtern ist zu überwachen, daß den Orts-Steuervertheilern von den Gemeindevorständen ein genaues Verzeichniß aller in die Steuerrolle für den II. Theil der Orts-Quote aufzunehmenden Individuen ihres Gemeindebezirks bis zum achten Januar jeden Jahres eingehändigt werde (§. 54 des Gesetzes).

Gemeindevorstände, welche sich in Erfüllung dieser Obliegenheit säumig zeigen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler bis zu zehn Thalern, und sind durch abzufendende Warteboten zur Abgabe der Verzeichnisse anzuhalten.

§. 47.

Zubiejem Verzeichnisse, welches die Grundlage für die kombinirt aufzustellende Steuerrolle II. Theils erster und zweiter Abtheilung zu bilden hat, sind bestimmte Netze (siehe Anlage F.) zu verwenden, die jeder Gemeindevorstand bei dem Rechnungssamte in der erforderlichen Bogenzahl zeitig sich zu erbitten hat.

F.



Dasselbe ist urkundlich auszufertigen, mithin auch gehörig zu heften und mit dem Gemeindefiegel, sowie mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes zu versehen.

Um bei den Einträgen möglichst sicher zu gehen, wird es — zumal für größere Orte — sich empfehlen, sie auf Listen und schriftliche Notizen zu gründen, welche der Gemeindevorstand in dem ganzen Gemeindebezirke von Haus zu Haus entweder selbst aufnimmt oder durch ihm beigeordnete Gemeindebeamtete aufnehmen läßt, und hinsichtlich der Haus- und Grundstücks-Besitzer auf Auszüge aus dem Orts-Steuer-Kataster, welche von dem Gemeindevorstande aus denselben zu entnehmen sind.

§. 48.

In diesem Verzeichnisse sind

- 1) und zwar in der zweiten Kolonne sämmtliche zum II. Theile der Orts-Quote gehörige Steuerpflichtige, und zwar physische Personen mit Angabe des Vor- und Zunamens zu verzeichnen. Soweit diese Steuerpflichtigen Haus- oder sonstige Grund-Besitzer, oder Häupter einer Familie oder eines Hausstandes sind, werden solche unter fortlaufenden Nummern, welche in der ersten Spalte der ersten Kolonne beigelegt werden, mit Angabe der Hausnummer in der zweiten Spalte voran gestellt, wogegen die Namen der übrigen, zu demselben Hausstande gehörigen, selbstständig erwerbenden Personen (Gehülfsen, Dienstkoten u. s. w.) unter derselben Nummer, aber mit fortlaufenden Buchstaben folgen.

Zu verzeichnen sind insbesondere alle im Gemeindebezirke wesentlich sich aufhaltenden Personen, welche ein zum II. Theile der Orts-Quote gehöriges selbstständiges Einkommen haben, überhaupt mit einem Beitrage zu dieser Quote selbstständig heranzuziehen sind.

- 2) In der dritten Kolonne „Grundbesitz“ ist in den dafür bestimmten Spalten die Zahl und der Flächengehalt der Häuser und Hofraithe, in-gleichen der Flächengehalt der übrigen Grundstücke, welche die einzelnen Grundeinkommen-Steuerpflichtigen eigenthümlich oder nießbräuchlich in dem Orte oder dessen Flur besitzen, nach den einzelnen Kategorien an Aderland, Wiesen, Gärten und sonstigem Grundbesitz (Holz, Trift, Seebe, Teich, Weinberg, Krautland &c.) anzugeben.

Diese Angabe ist auch, Behufs der Schätzung des Feld- oder Pacht-Gewerbes, jedoch getrennt und gesondert von den übrigen Flächen-gehalts-Zahlen, auf solche Grundstücke desselben Besitzers in anderen in-ländischen Fluren zu erstrecken, welche mit den im Orte befindlichen zusammen bewirthschaftet werden, unter Bemerkung ihrer Flurgehörigkeit.

Die Einzeichnung des Grundbesitzes hat nach neuer Flächengehalts-Angabe zu erfolgen. In Fluren, welche in der Grundstücks-Zusammenlegung begriffen sind, ist nach erfolgter Ueberweisung der neuen Pläne der Bestand dieser Pläne einzuzichnen.

Dagegen sind solche Grundstücke, von welchen nach den §§. 5 und 15 des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 Grundeinkommen-Steuer nicht zu entrichten ist (zum Kron- oder Kammer- oder Staats-Gute gehörige Besitzungen, ingleichen der Grundbesitz der Kirchen, Pfarreien, Schulen, der Akademie Jena und solcher milden Stiftungen, welche zu den in §. 15 Ziffer 9 des Gesetzes vom 18. März 1869 erwähnten gehören, endlich der zum Bahntörper der Eisenbahnen, sowie zu den Bahnhof-Anlagen gehörige Grund und Boden nebst den darauf stehenden Gebäuden), in das Verzeichniß nicht mit aufzunehmen.

- 3) In der vierten Kolonne ist das Geschäft zu verzeichnen. Dafern eine und dieselbe Person mehrere Geschäfts- und Nahrungs-Zweige betreibt, und Einkommen aus verschiednen in dem II. Theile in Betracht zu ziehenden Erwerbsquellen hat, müssen solche sämmtlich in dem Verzeichnisse aufgeführt werden, wäre gleich das eine oder das andere Geschäft nur ein sogenanntes Nebengeschäft.
- 4) In der fünften Kolonne für „Bemerkungen“ ist bei jedem Grundbesitzer anzuführen, ob er die Haus- und Feld-Grundstücke selbst kenuzt und bewirtschaftet, oder ob er dieselben ganz oder theilweis vermietet oder verpachtet hat, letztern Falles, soweit thunlich, wie viel Mieth- oder Pacht-Geld bezogen wird und welche Nebenleistungen dem Verpachter etwa zu gewähren sind, bezüglich welche Nutzungen sich derselbe vorbehalten hat.

Ferner sind dem Namen jedes Abzuschätzenden alle diejenigen Notizen beizufügen, welche bei der Abschätzung einer weitem besondern Beachtung bedürfen und von Einfluß darauf sein können, z. B. der Umstand, daß Hausfrauen oder über achtzehn Jahre alte Haustöchter vorhanden sind, welche keinen selbstständigen Erwerb haben, allein das Einkommen des Familienhauptes durch Erwerb erhöhen (§. 60 des Gesetzes), daß die im Verzeichnisse aufgeführte Person das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat (§. 15 Ziffer 4 des Gesetzes vom 18. März 1869), ob und wie viel der Abzuschätzende bei Selbstbewirtschaftung seiner Grundstücke Lohnarbeiter hält (§. 67 des Gesetzes), ob der Abzuschätzende durch Krankheit u. s. w. häufig am Erwerb verhindert wird.

§. 49.

Personen, welche von Beiträgen zum II. Theile der Orts-Quote, abgesehen von der Grund-Einkommensteuer, unbedingt frei sind, (§. 15 Ziffer 1, 3, 9, 10 des Gesetzes vom 18. März 1869) namentlich

- a) Studierende, ingleichen Schüler auf Gymnasien, Seminaren, Real- und Sekundar-Schulen,
- b) alle wegen mangelhafter Organisation des Geistes oder des Körpers von der Möglichkeit des Erwerbes ausgeschlossene Personen, und
- c) Almosen-Perzipienten sind — wenn sie nicht etwa wegen Grundbesitzes mit solchem einzuzeichnen wären — aus diesem Verzeichnisse wegzulassen, keineswegs aber Personen, welche von dergleichen Beiträgen nur bedingungsweise frei sind, z. B. Auszügler und Personen, welche Pensionen aus Privat-Kassen beziehen. In dem Verzeichnisse sind unter den selbstständig Abzuschätzenden insbesondere auch diejenigen Hausfrauen und diejenigen noch nicht achtzehn Jahre alten Personen aufzuführen, welche einen selbstständigen Erwerb haben.

§. 50.

Hinsichtlich des Ortes, zu dessen Steuerrolle die Einstellung zu bewirken ist, gelten nachstehende Vorschriften:

- 1) Steuerpflichtige zum II. Theil erster Abtheilung der Orts-Quote sind stets in der Schätzungsliste desjenigen Ortes einzutragen, in dessen Flur Gebäude oder andere Grundstücke liegen, welche sie eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen und hier hinsichtlich dieser Gebäude und Grundstücke zur Grund-Einkommensteuer beizuziehen (§§. 62. 64. 65 des Gesetzes).
- 2) Steuerpflichtige zum II. Theil zweiter Abtheilung der Orts-Quote sind in der Regel — vorbehältlich der Ausnahmen unter 3 und 4 — in die Schätzungsliste desjenigen Ortes aufzunehmen, in welchem sie sich wesentlich aufhalten (ihren Wohnsitz haben), und mit ihrem ganzen, zu dieser Abtheilung steuerpflichtigen Einkommen zur Steuerrolle dieses Ortes einzuschätzen.

Als wesentlicher Aufenthalt ist es auch anzusehen, wenn sich Jemand zum Zwecke des Betriebes eines stehenden Gewerbes oder eines stehenden Handelsgeschäftes, wenn auch nur auf kürzere Zeit, im Orte niederläßt, oder wenn Jemand im Privatdienste einer Herrschaft steht, welche sich, wenn auch nur zeitweis, unter Begründung eines eigenen Hauswesens im Orte aufhält.



- 3) Steuerepflichtige, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes ein selbstständiges Geschäft oder stehendes Gewerbe im Großherzogthume betreiben, sind hinsichtlich dieses Geschäftes oder Gewerbes ausnahmsweis nicht in das Verzeichniß ihres Wohnortes, sondern des Ortes, wo dasselbe betrieben wird, einzustellen und mit dem Einkommen aus diesem Geschäfte oder Gewerbe zur Steuerrolle lediglich dieses letztgedachten Ortes einzuschätzen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf nicht selbstständige Gewerbetreibende — Gewerbsgehülfen und andere Arbeiter —, welche außerhalb ihres Wohnortes in Arbeit stehen; vielmehr sind diese jeberzeit in dem Verzeichnisse ihres Wohnortes einzuzichnen. Für Gewerbsgehülfen aber, welche bei dem Arbeitsgeber wohnen und nur Sonntage und Feiertage bei ihrer auswärts wohnenden Familie zubringen, ist der Arbeitsort als Wohnort anzunehmen.

- 4) Ebenso sind Steuerepflichtige, welche einen außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes gelegenen inländischen Grundbesitz als Eigentümer, Pächter oder Pächter bewirthschaften, wenn der Sitz dieser Wirthschaft in einem andern Gemeindebezirke sich befindet, im Betreff des Feld- oder Pacht-Gewerbes hinsichtlich dieser Wirthschaft in das Verzeichniß nur desjenigen Ortes einzutragen, in dessen Bezirke der Sitz dieser Wirthschaft ist und mit dem Einkommen aus dem Feldgewerbe oder Pachtgewerbe hinsichtlich dieser Wirthschaft zur Steuerrolle nur dieses Ortes einzuschätzen.

Hinsichtlich solcher inländischer Grundstücke dagegen, welche zwar außerhalb der Flur liegen, in welcher der Sitz der Wirthschaft sich befindet, welche aber von diesem Orte aus mit bewirthschaftet werden, sind die Ausmärker (Forensen) oder Pächter auf das Feld- oder Pacht-Gewerbe davon am Sitze der ungetrennten Wirthschaft, am Orte des Hauptgutes, mit einzuschätzen (vergl. §. 48 Ziffer 2) und nur dann, wenn dieser im Auslande liegt, in der Schätzungsliste des Ortes, zu dessen Flur die Grundstücke gehören, einzuzichnen und zur Besteuerung zu ziehen.

§. 51.

In einem besondern Anhange zu dem Verzeichnisse werden die auswärts — sei es im Inlande oder im Auslande — wohnenden Besitzer von innerhalb der Ortsflur belegenen, aber von einem andern Orte aus bewirthschafteten Grundstücken (Forensen) unter Angabe des Wohnortes derselben, der Akerzahl und der Kultur

Art dieser Grundstücke in der dritten Kolonne aufgeführt. In der Kolonne für Bemerkungen ist anzugeben, ob dieselben vom Besitzer selbst bearbeitet oder bewirtschaftet werden oder nicht. Gleichzeitig sind den Gemeindevorständen derjenigen inländischen Orte, von welchen aus dergleichen Grundstücke bewirtschaftet werden, als Grundlage wegen Schätzung des betreffenden Feld- oder Pacht-Gewerbes, Auszüge aus diesem Anhange mitzutheilen.

§. 52.

Sind diese Verzeichnisse (§§. 46 bis 51), für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Gemeindevorstände einzustehen haben (§. 54 des Gesetzes), an die Steuervertheiler gelangt — was bis zum achten Januar jedes Jahres zu geschehen hat (§. 54 des Gesetzes) —, so haben diese nunmehr die Einschätzungen ohne Verzug vorzunehmen, und dieselben in die betreffenden Spalten der sechsten bezüglich siebenten Kolonne einzutragen, auch wenn Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten des Verzeichnisses sich ergeben sollten, dieselben im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 53.

Die auf solche Weise hergestellten Entwürfe der Schätzungslisten sind von den Steuervertheilern eigenhändig unterschrieben a) in Gemeindebezirken von weniger als 2000 Einwohnern innerhalb acht Tagen, b) in Gemeindebezirken von 2000 bis 5000 Einwohnern innerhalb vierzehn Tagen, c) endlich in Städten von über 5000 Einwohnern innerhalb drei Wochen, nach dem Empfange des Verzeichnisses, — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, welche bis zu Fünfzig Thalern ansteigen kann — an die Gemeindevorstände zurückzugeben, und sind von diesen die Schätzungslisten — nach Umständen bei Vermeidung eines abzufendenden Warteboten — sofort nach deren Rückempfang bei den Rechnungsamtern einzureichen.

§. 54.

Die leitenden Grundsätze, nach welchen die Einschätzung vorzunehmen ist, sind in den §§. 60 bis 71 des Gesetzes bestimmt. Neben diesen Grundsätzen haben die Steuervertheiler noch Folgendes genau zu beobachten.

§. 55.

Bei der Einschätzung eines Feldes zum II. Theile der Orts-Quote Beitragspflichtigen soll lediglich der wirkliche Betrag seines zu diesem Theile der Orts-Quote gehörigen Einkommens in das Auge gefaßt werden. Niemals darf die Höhe des Einkommens (das Individual-Steuer-Kapital) nach der Größe der Orts-



Quote bemessen werden. Hiernach haben die Steuervertheiler auf die Höhe dieser Quote, auch wenn sie ihnen schon bekannt sein sollte, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Einzelnen keinerlei Rücksicht zu nehmen, sie würden außerdem ihrem Auftrage zuwiderhandeln und gegen ihre Pflicht verstoßen.

§. 56.

Bei der nach §. 62 des Gesetzes vorzunehmenden Schätzung des Grundeinkommens aus selbst bewirthschafteten Grundstücken, welche nicht von einem andern Orte aus bewirthschaftet werden (§. 64 des Gesetzes) zur ersten Abtheilung des II. Theils der Orts-Quote, ist nicht eine Reinertrags-Berechnung der einzelnen in der Flur gelegenen Grundstücke, sondern das anzunehmende Gesamt-Einkommen des betreffenden Landwirths aus denselben und aus deren Bewirthschaftung zu Grunde zu legen.

Bei dieser Schätzung sind die zur Wirthschaft gehörigen Gebäude an Ställen, Scheuern u. s. w. das lebende und todtte Inventar, die Wirthschaftsvorräthe u. s. w., insofern mit in Rücksicht zu ziehen, als die Zinsen des in denselben angelegten Kapitals von dem ermittelten Wirthschafts-Rohertrage nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Summe, mit welcher der Steuerpflichtige auf seine persönliche Thätigkeit bei der Landwirthschaft (auf das Feldgewerbe) in der zweiten Abtheilung eingeschätzt ist, ist gleichmäßig zu behandeln, wie der Aufwand für Geschäftsgehülfen (§. 62 alin. 5 des Gesetzes) und demnach ebenso wie letztere nur von dem Wirthschafts-Rohertrage in Abzug zu bringen.

§. 57.

Gleichwie, was das Einkommen (den Ertrag, die Rente) von Grund und Boden anlangt, die Einschätzungssumme bei vermiethteten und verpachteten Liegenschaften durch die Mieth- und Pachtgelber-Summe — mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und anderer Neben-Leistungen, sowie der dem Verpachter etwa vorbehaltenen Nutzungen, dagegen bei Gebäuden mit Abrechnung des Unterhaltungsaufwandes (§. 59) — repräsentirt wird (§. 65 des Gesetzes), hat es für die Schätzung des Einkommens aus selbst benutzten Gebäuden und selbst bewirthschafteten Grundstücken als Anhalt zu dienen, daß die Einschätzungssumme niemals unter dem Betrage zurückbleiben darf, welcher nach ortsüblichen Preisen an Pacht- oder Mieth-Geld dafür zu erlangen sein würde, und welchem bei landwirthschaftlichen Besitzungen noch der Gewinn von dem zur Bewirthschaftung erforderlichen Kapitale, soweit derselbe durch jene Pachtgelber-Summe nicht bereits mit repräsentirt wird, hinzutreten muß. (§. 64 des Gesetzes).

Als ortsübliche Pachtpreise können hierbei jedoch regelmäßig nicht die bei Zupachtung einzelner Grundstücke zu bestehenden Wirthschaften, sondern nur die bei Verpachtung ganzer Wirthschaften erzielten Pachtpreise angesehen werden.

§. 58.

Hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus Gebäuden (Gebäude-Rente) ist zu beachten:

- 1) Die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Wirthschaftsgebäude, welche ein selbstständiges Einkommen nicht gewähren und deren Einfluß auf den Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes bei der Einschätzung der Boden-Rente Berücksichtigung mit zu finden hat (§. 62 des Gesetzes), unterliegen einer besondern Einschätzung nicht.
- 2) Die zum Betriebe anderer Gewerbe als der Landwirthschaft, z. B. Fabriken und Manufakturen, Handwerken, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien und dergleichen dienenden Gebäude gehören zwar zum Anlage-Kapital solcher Gewerbe, und es ist daher bei der Einschätzung des Gewerbs-Einkommens nach §. 66 des Gesetzes je nach der Schwunghaftigkeit und Einträglichkeit des Geschäftes ein höherer oder geringerer Ertrag von denselben als zu versteuerndes Einkommen mit zu veranschlagen. So lange jedoch die Trennung der Orts-Quote II. Theils in zwei Abtheilungen besteht, ist der Betrag, welcher hiernach auf die zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude zu veranschlagen sind, zur ersten Abtheilung getrennt einzuschätzen oder, im Falle sie vermiethet sind, der Mietzins mit Abrechnung des Unterhaltungsaufwandes (§. 59) als Einkommen des Vermiethers einzustellen (§. 65 des Gesetzes). Bei der Einschätzung des Einkommens von solchem Gewerbebetriebe zur zweiten Abtheilung ist auf die bereits erfolgte Einschätzung des Ertrags der Gebäude die geeignete Rücksicht zu nehmen.
- 3) Die Wohnungen der Steuerpflichtigen selbst, ihrer Familien und persönlichen Dienerschaft, mit Einfluß der dazu gehörigen, nicht zu landwirthschaftlichen oder sonst gewerblichen Zwecken dienenden Wirthschaftsräume unterliegen überall der besondern Einschätzung, auch bei den Landwirthen und Gewerbetreibenden, da die Wohnungen nicht zum Anlage-Kapital oder den Betriebsmitteln des Gewerbes gehören, sondern der Befriedigung eines allgemeinen Lebensbedürfnisses dienen, und der Theil des Einkommens, welcher für solche verwendet wird, nicht von der Besteuerung befreit ist (§. 66 alin. 2 des Gesetzes).

Wo örtliche Miethpreise nicht zu ermitteln sind, wird bei der Einschätzung der Wohnungen auf die Miethpreise in benachbarten Orten gleicher Verhältnisse, und weiter auf den Umfang und die Bauart der Wohnungen, ingleichen auf die allgemeinen persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen und der als Einkommen zu fungirende Miethzins hiernach zu bemessen sein (§. 63 des Gesetzes).

- Wo, wie bei den Landwirthen, das Einkommen aus Grund und Boden in Einer Summe auszusprechen ist, soll der darunter begriffene Ansatz für die Wohnung in der Spalte für Bemerkungen besonders angegeben werden.
- 4) Für Gebäude, welche von den Besitzern nur einige Zeit im Jahre bewohnt werden, sonst aber leer stehen, wie Schlösser und Herrenhäuser bei Landgütern oder andere Land- und Garten-Häuser, ist der Miethzins nur auf die Zeit zu veranschlagen, auf welche sie der Besitzer nach der Erfahrung regelmäßig zu bewohnen pflegt.

Der Miethzins ist in Ermangelung ortsüblicher Miethpreise ebenfalls mit Rücksicht auf den Umfang und die Bauart der Gebäude zu schätzen oder auch nach dem Miethzins zu bemessen, den der Steuerpflichtige aufzuwenden haben würde, wenn er sich während des Sommeraufenthalts eine feinen Verhältnissen angemessene Wohnung an einem fremden Orte miethen würde.

§. 59.

Zinsen von hypothekarischen oder sonstigen dem Grundbesitze aufhaftenden Schulden bleiben nicht minder, als die Schulden selbst, auch bei der Einschätzung des Einkommens aus Grund und Boden gänzlich außer Betracht.

Ebenso wenig dürfen Steuern und andere öffentliche Abgaben bei Schätzung der Gebäude- und Boden-Rente, bezüglich von dem einzustellenden Pacht- oder Miethgelde-Betrage in Abzug gebracht werden.

Dagegen ist es, nach §§. 63, 65 des Gesetzes, gestattet, gleichmäßig bei selbst-bemühten, wie bei vermieteten Gebäuden — bei letzteren ausgenommen, wenn der Miether die ganze Unterhaltung übernommen hat — einen entsprechenden Betrag für Unterhaltungsaufwand in Abzug zu bringen. Dieser Aufwand wird durchschnittlich mit zehn Prozent der Brutto-Gebäude-Rente, bei neueren Gebäuden niedriger, bei älteren Gebäuden dagegen ausnahmsweis höher zu veranschlagen sein.

§. 60.

Bei der Schätzung der Boden-Rente ist auch der Ertrag der Jagdgerecht-same zu berücksichtigen, und solcher, wenn der Eigentümer oder Nutznießer die

Jagd selbst ausübt, zur ersten Abtheilung zu schätzen. Ist dieselbe verpachtet, so ist das Pachtgeld gleichfalls zur ersten Abtheilung, dagegen der dem Pächter etwa verbleibende Gewinn zur zweiten Abtheilung zu schätzen.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Berechtigungen, welche einem Gute, Grundstücke oder Gebäude zustehen, zu unterscheiden:

- a) nicht besonders in Ansatz zu bringen, wohl aber bei Veranschlagung des Ertrages der Wirtschaft zu berücksichtigen sind solche Gerechtigkeiten, welche nur den Ertrag der Landwirthschaft erhöhen, sei es direkt oder durch Erspargung von Ausgaben, z. B. Tristrechte auf fremden Grundstücken, Beholzigungsrechte und dergleichen;
- b) dagegen sind bei Einschätzung des Einkommens aus Grund und Boden gänzlich außer Berücksichtigung zu lassen die Einkünfte aus dem, einem Gute zustehenden Rechte auf Erbzinsen und grundherrliche Gefälle, weil solche nach §. 5 Ziff. 2 des Gesetzes von dem Berechtigten zum I. Theile der Orts-Quote zu satiren sind.

§. 61.

Soweit die Gesamtsumme von Pacht- bezüglich Mieth-Geldern nicht mit fünf Thalern theilbar ist, hat bei der Schätzung eine Abrundung auf die nächstniedrigere mit fünf Thalern theilbare Summe stattzufinden (§. 60 des Gesetzes); wenn dieselbe aber fünf Thaler überhaupt nicht erreicht, so ist sie nur mit deren wirklichem Betrage in vollen Thalern einzustellen (§. 64 des Gesetzes).

§. 62.

Zu dem Einkommen aus Gewerbe und Erwerb, welches im Sinne des §. 66 des Gesetzes zur zweiten Abtheilung des II. Theils der Orts-Quote einzuschätzen ist, ist auch das Einkommen aus der Ausübung eines solchen Berufs zu zählen, zu welchem es einer Konzession oder auch einer Bestallung von Seiten der Staatsregierung bedarf, z. B. das Einkommen der Anwälte, Aerzte, Kommissare für Ablösungs- und Grundstücks-Zusammenlegungssachen, Geometer, Vorsteher und Vorsteherinnen, ingleichen Lehrer und Lehrerinnen an Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, Hebammen. Es haben jedoch solche Personen, wenn sie, wie z. B. Amts-Physiker und Amts-Chirurgen, zugleich Befehlung aus öffentlichen Kassen beziehen, diese Befehlungen, behufs deren Eintragung in die Steuerrollen für den I. Theil der Orts-Quote zu satiren.

§. 63.

Zu den im §. 4, 3 B b des Gesetzes vom 18. März 1869 gedachten selbstständigen Gewerbsanstalten sind nicht nur Manufakturen und Fabriken, Handels-

Kommanditen, Berg-, Salz- und Hütten-Werke, sondern überhaupt alle auf Erwerb zielende Anstalten zu zählen, welche mit ständigen Einrichtungen (z. B. Werkstätten, Komptoirs oder anderen Geschäftsräumen) im Großherzogthume bestehen, also auch Erziehungs-Institute, Krankenverpflegungs-Anstalten, Pensionate und dergleichen.

Das Einkommen aus solchen Anstalten ist daher auch in dem Falle zur zweiten Abtheilung des II. Theiles einzuschätzen, wenn dieselben von Fremden oder von solchen Personen im Großherzogthume betrieben werden, welche, wie die bei der Gesamt-Universität angestellten Lehrer, Beamten und Diener hinsichtlich der Steuerpflicht den Fremden gleichgestellt sind (§. 15 Ziffer 8 des Gesetzes vom 18. März 1869). Dagegen ist das Einkommen aus solchen Gewerbs-Anstalten, welche von Staatsangehörigen außerhalb des Großherzogthums betrieben werden, hier nicht einzuschätzen.

§. 64.

Ueber 18 Jahre alte Hausknechte, welche den Eltern im Geschäfte beistehen, kommen mit dem wirklichen Werthe ihrer Thätigkeit zur Abschätzung. Ob und wie ihre Dienstleistungen von den Eltern ihnen vergütet werden, bleibt dabei außer Berücksichtigung.

§. 65.

Auch Lehrlinge — soweit sie nicht zu den nach §. 15 Ziffer 3 des Gesetzes vom 18. März 1869 hinsichtlich des Einkommens aus Gewerbs- und Geschäfts-Thätigkeit steuerfreien Schülern gehören — sind in dem Falle zur zweiten Abtheilung des II. Theils einzuschätzen, wenn sie, wie dies z. B. regelmäßig bei den Lehrlingen der Baugewerke der Fall ist, ein selbstständiges Erwerbseinkommen haben.

§. 66.

Bei der Abschätzung derjenigen Beitragspflichtigen, welche das Großherzogthum im Laufe des Jahres zeitweis verlassen, um im Auslande irgend einem Erwerbe nachzugehen, sind von dem Brutto-Einkommen aus jenem Erwerbe die durch dessen Betrieb im Auslande erwachsenden besondern Aufwände (§. 66 alin. 3 des Gesetzes), wozu insbesondere auch die für den Geschäftsbetrieb im Auslande zu entrichtenden Steuern gehören, in Abrechnung zu bringen.

§. 67.

Hinsichtlich des Einkommens sowohl aus landwirthschaftlichen als nichtlandwirthschaftlichen Pachtungen ist der Pächter ohne Ausnahme zur zweiten Abtheilung des II. Theils einzuschätzen.

Auch der Verpächter ist in dem Falle mit der von ihm zu versteuernden Pachtsumme zur zweiten Abtheilung einzustellen, wenn das Pacht-Objekt in einer

nicht mit Grund und Boden verbundenen Gewerbsberechtigung besteht, oder der Verpächter weder Eigenthümer noch Nutznießer, sondern z. B. selbst Pächter ist, welchen Falls er als Auster-Verpächter lediglich mit der Summe einzuzichnen ist, welche nach Abzug des von ihm zu leistenden Pachtgeldes an dem ihm zukommenden Auster-Pachtgelde etwa übrig bleibt.

Dafern das Pachtgeld 15 Thaler nicht erreicht ist das Einkommen daraus auch hier nur mit 10 oder 5, 4, 3, 2, 1 Thaler zu schätzen (vgl. §. 64 des Gesetzes).

§. 68.

Hinsichtlich der Einschätzung von Real-Gewerbsberechtigungen, welche auf einem Grundstücke, namentlich auf einem Gebäude ruhen (z. B. Apotheker-, Mahl-, Bad-, Brau-, Gast-Gerechtfame u. s. w.) ist folgendermaßen zu verfahren:

I. Das Einkommen aus dem berechtigten Grundstücke selbst ist stets und unter allen Umständen zur ersten Abtheilung der Orts-Quote II. Theils, dagegen

II. das Einkommen aus der damit verbundenen Gewerbs-Berechtigung und aus der Betreibung dieses Gewerbes ebenso zur zweiten Abtheilung der Orts-Quote II. Theiles einzustellen, mit folgenden näheren Maßgaben.

Zu I.

- 1) Das Einkommen aus dem berechtigten Grundstücke hat der Eigenthümer oder Nießbraucher desselben zu versteuern, auch wenn dieser das berechtigte Grundstück mit oder ohne die Gewerbsberechtigung einem Andern zur Benutzung, z. B. pachtweise, überlassen hat (§§. 62, 65 des Gesetzes).
- 2) Dasselbe ist nach Maßgabe des §. 62 des Gesetzes und der §§. 57 und 59 dieser Verordnung durch Abschätzung zu ermitteln; im Falle aber das Grundstück ganz oder zum Theil verpachtet oder vermietet ist, vertritt insoweit der bedungene Pacht- oder Mieth-Zins die Stelle der von dem Verpächter oder Vermiether zu versteuernden Abschätzungssumme (§. 65 des Gesetzes).
- 3) Hat der Besitzer des berechtigten Grundstücks dieses mit der Gewerbsberechtigung verpachtet, so ist bei der Einschätzung zu bemessen, welcher Theil des Pachtgeldes für die Benutzung des Grundstücks selbst zu rechnen und als Ertrag desselben einzustellen ist.

Es kann hierbei der Schätzungswerth des Grundstücks, welcher bei Gebäuden aus dem Brand-Kataster zu entnehmen und, je nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, als eine drei bis vier und einhaltprozentige Rente während anzunehmen ist, zum Anhalt dienen.



Zu II.

- 1) In denjenigen Fällen, wo der Besitzer (Eigentümer oder Pächter) des berechtigten Grundstücks das auf dem Grunde dieses Besitzes ihm zustehende Gewerbe selbst betreibt, ist derselbe mit dem Abwurfe des letzteren nach Vorschrift des §. 66 des Gesetzes einzuschätzen.
- 2) Wird das Gewerbe von einem Andern als dem Besitzer des berechtigten Grundstücks betrieben, so ist der das Gewerbe Betreibende wegen des Einkommens aus demselben einzuschätzen; es ist aber bei dieser Einschätzung Dasjenige in Abzug zu bringen, was er wegen Benutzung des berechtigten Grundstücks oder der Gewerks-Berechtigung allein etwa an Pachtgeld u. s. w. zu leisten hat (§. 66 des Gesetzes).
- 3) Hierneben ist solchen Falls auch der Verpächter der Gewerks-Berechtigung mit der von ihm zu leistenden Pachtsumme gleichfalls in die Steuer-Rolle II. Theils zweiter Abtheilung einzuzichnen, und zwar mit dem ganzen Pachtgelde, wenn die Gewerks-Berechtigung allein verpachtet wäre, oder nach Abzug des auf das berechtigte Grundstück zu rechnenden Theils der Pachtsumme (Ziff. 3 zu I.), im Fall dieses mit der Gewerks-Berechtigung zugleich verpachtet ist.

§. 69.

Bei der Einschätzung des Einkommens der Pächter aus landwirthschaftlichen Pachtungen (Pacht-Gewerbe) nach §§. 68, 69 des Gesetzes ist insbesondere auch der Umstand, ob das Pachtgeld ein unverhältnißmäßig hohes oder niedriges ist, ferner die Höhe des in der Wirthschaft verwendeten Betriebs-Kapitals, die größere oder geringere körperliche und geistige Thätigkeit des Pächters, ingleichen die Beihülfe nicht besonders geschätzter Familienglieder (Hausfrau, Haustöchter) in Rücksicht zu ziehen.

Als Anhalt mag dienen, daß im Allgemeinen der Gewinn des Pächters zu einem Drittheile des von ihm zu leistenden Pachtgeldes angeschlagen werden kann. Abweichungen von dieser durchschnittlichen Annahme im einzelnen Fall bleiben jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Steuerertheiler überlassen und sind in der Spalte für Bemerkungen besonders zu erläutern.

§. 70.

Anlangend die Einschätzung des Feld-Gewerbes (§§. 67 und 69 des Gesetzes), so ist dabei der Ertrag der Grundstücke (§. 62 des Gesetzes), worauf die persönliche Thätigkeit und Arbeit verwendet wird, ganz außer Berücksichtigung zu lassen, vielmehr lediglich der Werth dieser Thätigkeit — da nur sie von dieser Steuer getroffen werden soll — zu veranschlagen. Die Selbstbewirthschaftung und Bearbeitung

eigenthümlicher oder nießbräuchlich benutzter Grundstücke durch den Familienvater nebst Frau und Hauskindern — jedoch ohne Beihülfe besonders eingeschätzter Hausöhne (§. 64), Dienstkoten oder Tagelöhner — wird auf dem Grund der Erfahrung mit durchschnittlich drei Thalern für den Acker (Einem Thaler für 10 Ar, Zehn Thalern für 1 Hektar des neuen Maaßes) des betreffenden Feldbestandes veranschlagt werden können.

Wo dagegen die persönliche Arbeit theilweise durch besonders abgeschätzte Hausöhne, Dienstkoten, Tagelöhner, Arthleute verrichtet wird, kann nur die vom Familienvater mit Frau und den übrigen Kindern, nach deren individuellen Verhältnissen, wirklich auf die Bewirthschaftung und Bearbeitung des eigenthümlichen Grundbestandes und deren Leitung verwendete eigene Thätigkeit eingeschätzt werden.

Wo besondere Verhältnisse eine höhere oder niedrigere Einschätzung des Feldgewerbes nach dem pflichtmäßigen Erachten der Steuervertheiler begründen, ist diese gleichfalls in der Kolonne für Bemerkungen zu rechtfertigen.

§. 71.

Jeder Einschätzung von in Kost und Lohn stehenden Privat-Dienern haben die Steuervertheiler in der für Bemerkungen bestimmten Kolonne der Rolle ausdrücklich beizufügen, wie hoch innerhalb der vom Gesetze (§. 70 des Gesetzes) festgesetzten Grenzen die Kost von ihnen arbitrirt worden sei.

§. 72.

In denjenigen Fällen, in welchen Auszüglern (§. 71 des Gesetzes) entweder anstatt der vorbehaltenen besonderen Auszugleistungen, oder auch weil solche bestimmte Auszugleistungen überhaupt nicht festgestellt sind (vergl. §. 6 des Gesetzes vom 26. April 1833 über Ernährungsverträge) von Seiten des Verpflichteten nur Obdach, Beköstigung, Kleidung u. s. w. gewährt wird, ist der Geldwerth dieser Alimentation zu schätzen und, wenn solcher zu 50 Thalern jährlich oder darüber zu veranschlagen ist, als steuerpflichtig (§. 15, Ziff. 4 des Gesetzes vom 18. März 1869) einzuzichnen.

Werden bedungene Auszüge von Eheleuten gemeinschaftlich bezogen und getragen dieselben für beide zusammen 50 Thaler oder darüber, so ist der Ehemann mit dem Werthe beider Auszüge einzuschätzen, da derselbe Nugnießer des Vermögens seiner Ehefrau und zur Bestreitung ihres Unterhalts verpflichtet ist, es wäre denn, daß die Ehefrau einen Theil des Auszugs für sich selbst vertragsmäßig besonders referirt hätte.



§. 73.

Pensionen aus Privatkassen sind zur zweiten Abtheilung einzustellen, wenn solche 50 Thaler oder darüber betragen (§. 15, Ziff. 4 des Gesetzes vom 18. März 1869).

§. 74.

Die Gemeindevorstände haben die von den Steuervertheilern an sie zurückgegebenen Schätzungslisten als bald nach deren Rückgabe zwei Tage hindurch an einem in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen, und nach erfolgter Auslegung mit Zeugniß darüber, daß und an welchen Tagen solche stattgefunden habe, unverweilt beim Rechnungsamt einzureichen (§. 73 des Gesetzes). Ist diese Einreichung innerhalb vier Tagen nach Ablauf der im §. 53 für das Schätzungsgeschäft bestimmten Fristen nicht erfolgt, so hat das Rechnungsamt diese Schätzungslisten durch einen Barteboten abholen zu lassen und sind außerdem die säumigen Gemeindevorstände nach Umständen in Fines bis Zehn Thaler Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 75.

Die Veröffentlichung des Orts und der Tage, wo und an welchen die Schätzungslisten öffentlich anliegen, ist als in ortsüblicher Weise erfolgt anzusehen, wenn sie in der im Artikel 56 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 vorgeschriebenen Weise (durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf cc.) geschehen ist. In denjenigen Städten, in welchen ein Nachrichtenblatt erscheint, empfiehlt es sich, die Bekanntmachung außer in sonst ortsüblicher Weise, auch im Nachrichtenblatt zu veröffentlichen. In der Stadt Weimar hat diese Veröffentlichung jedenfalls auch in der Weimarischen Zeitung zu erfolgen.

§. 76.

Die Rechnungsämter haben die bei ihnen eingehenden Schätzungslisten nach Form und Inhalt unverweilt sorgfältig zu prüfen, auch insbesondere die Einschätzungen aus den verschiedenen Orten ihres Bezirks unter einander zu vergleichen und nach Vorschrift des §. 72 des Gesetzes weiter zu verfahren.

§. 77.

Ergäbe sich dabei, daß Steuerpflichtige, oder daß hier in Betracht zu ziehende Erwerbquellen des einen oder des andern bei der Verzeichnung oder bei der Einschätzung übersehen worden; oder fände sich, daß Personen mit eingezeichnet und auf ein Einkommen abgeschätzt seien, von welchem sie gesetzlich einen Beitrag zum II. Theil der Orts-Quote entweder überall nicht, oder doch in diesem Gemeinde-

bezirke nicht zu leisten haben: so hat das Rechnungsamt im erstern Falle die sofort noch zu bewirkende Einzeichnung und Einschätzung zu versüßen, in dem letztern Falle dagegen die irrtümlich erfolgte Einzeichnung und Einschätzung zu streichen.

§. 78.

Dafern Beschwerden über unrichtige Schätzung Anderer von Steuerpflichtigen des Orts eingegangen sind, hat das Rechnungsamt die Reklamations-Kommission zu berufen (§. 73 des Gesetzes). Beschwerden, welche nach dem Zusammentritte der Reklamations-Kommission eingeht, bleiben unberücksichtigt.

§. 79.

Ueber die Zusammenfügung und Wahl der Reklamations-Kommission ist im §. 73 des Gesetzes das Nähere bestimmt. Dafern dem Bezirks-Ausschusse nicht genügend bekannt sein würde, ob ein zu dieser Kommission zu wählendes Mitglied oder dessen Stellvertreter ausschließlich oder vorwiegend zu den Steuerpflichtigen des I. Theils der Orts-Quote gehört, ist zuvor bei dem zuständigen Rechnungsamte bezüglich der Steuer-Vokal-Kommission hierüber Auskunft einzuholen.

Die Reklamations-Kommission, deren gewählte Mitglieder und Stellvertreter, wenn sie zur erstmaligen Thätigkeit berufen werden, durch den vorsitzenden Vorstand des Rechnungsamts ebenso wie die Steuervertheiler (§. 59 des Gesetzes) verpflichtet werden, hat die Befugniß, nach ihrem Ermessen den Gemeinderath des betreffenden Orts oder einzelne Sachverständige mit Gutachten über vorliegende Reklamationen zu hören.

§. 80.

Sobald die einzelnen Schätzungslisten geprüft und soweit nöthig vervollständigt und berichtet (§. 76), auch die eingegangenen Beschwerden (§. 78) in der vorgeschriebenen Weise erledigt und die Schätzungslisten, soweit solches nach den Beschlüssen der Reklamations-Kommission zu geschehen hat, abgeändert worden sind, oder wenn Beschwerden überhaupt nicht eingegangen sind, so sind diese Listen sofort, jedenfalls aber bis zum fünfzehnten Februar jeden Jahrs den Ortsgemeindevorständen zur Publikation zuzustellen.

§. 81.

Die Gemeindevorstände haben die Publikation alsbald nach Maßgabe der Vorschriften im §. 74 des Gesetzes vorzunehmen und sobald die Schätzungslisten, mit Publikations-Zeugniß versehen, binnen längstens acht Tagen an das Rechnungsamt zurückzusenden. Die Tage, an welchen die Auslegung der Steuerrolle erfolgt, sind in gleicher Weise zu veröffentlichen, wie §. 75 bestimmt ist.

Würde ein Gemeindevorstand die Publikation oder die Rücksendung verzögern, so ist gleichmäßig zu verfahren, wie §. 74 vorgeschrieben ist.

§. 82.

Bei Eröffnung der Entscheidung der Reklamations-Kommission über die von den Beitragspflichtigen rücksichtlich ihrer eigenen Einschätzung eingereichten Reklamationen (§§. 74, 75 des Gesetzes) haben die Rechnungsämter die Beteiligten über den Inhalt des §. 76 des Gesetzes zu belehren, hiernächst aber die etwa zeitig fortgestellten Reklamationen (§. 76 des Gesetzes) mit den überreichten Urkunden, sowie mit den in der Sache ergangenen Akten an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums sofort nach Ablauf der zehntägigen Frist berichtlich einzusenden, und dabei sowohl über die zeitige Einwendung der Reklamation, als über deren Grund sich gutachtlich zu äußern.

§. 83.

Reklamationen, welche erst nach Ablauf der gesetzlichen Nothfrist beim Rechnungsamte eingereicht worden sind, sind von diesem ohne Weiteres zurückzuweisen, wogegen Reklamationen, welche der Vorschrift zuwider bei Unserm Staats-Ministerium unmittelbar angebracht werden, oder bei welchen der gesetzlich erforderliche Nachweis, oder das Erbieten zur eidlichen Bestätigung der Angaben fehlt, von dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums ohne Weiteres zurückzuweisen sind.

§. 84.

Sind die in Folge der Entscheidungen über Reklamationen (§. 75 bis 77 des Gesetzes) etwa erforderlichen Abänderungen (§. 78 des Gesetzes) bewirkt, so haben die Rechnungsämter nunmehr die von dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums festgesetzten Beträge des II. Theils einer jeden Orts-Quote — und zwar jede der beiden Abtheilungen dieser Quote besonders — auf die in der betreffenden Steuerrolle enthaltenen einzelnen Individual-Steuer-Kapitale nach richtigem Verhältnisse zu vertheilen und den auszuwerfenden Jahres-Steuerbetrag (die Individual-Steuer-Quote) jedes Beitragspflichtigen, sowie die Pfennigzahl, welche für jeden Thaler des zu diesem Theile der Steuerrolle gehörigen Ortssteuer-Kapitals abzuentrichten ist, in die dazu bestimmte Kolonne des Entwurfs zur Steuerrolle einzuzeichnen.

§. 85.

Vor allen Dingen sind zu diesem Ende die sämmtlichen in die Schätzungsliste eingetragenen Schätzungssummen (Individual-Steuer-Kapitale) zu summiren, und es ist in der sich hiernach ergebenden Summe das gesammte Orts-Einkommensteuer-Kapital dieses Theils darzustellen. Demnächst wird der ganze Betrag des

betreffenden Theils der Orts-Quote auf Pfennige reduziert, in die so gefundene Pfennigzahl aber mit der Zahl der Thaler dividirt, welche dieser Theil des Orts-Einkommensteuer-Kapitals umfaßt. Das Produkt ergibt die Zahl der Pfennige, die von jedem Thaler dieses Orts-Einkommensteuer-Kapitals zu entrichten ist.

Mit Hülfe der der Ausführungs-Berordnung vom 19. November 1851 als Beilage H. beigebrachten Rechnungstafel (S. 415 flg. des Reg.-Bl. von 1851) und der dem Nachtrag zu dieser Berordnung vom 12. November 1862 als Beilage IV. beigefügten Ergänzung derselben (S. 234 flg. des Reg.-Bl. von 1862) wird für jede einzelne, zum II. Theile der Orts-Quote eingeschätzte Person der Betrag ihrer Jahres-Einkommen-Steuer (Individual-Steuer-Quote) in Thalern, Groschen und Pfennigen ausgeworfen, wobei immer nur bis auf Viertelpfennige herabzugehen und ein nicht mit 4 theilbarer Bruch dergestalt auf einen solchen zu erhöhen ist, daß ein Pfennigbruch unter $\frac{1}{4}$ für einen Viertelpfennig, ein Bruch zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ für einen halben Pfennig, ein Bruch zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ für dreiviertel Pfennige, ein Bruch über $\frac{3}{4}$ endlich für einen ganzen Pfennig gerechnet wird.

§. 86.

Zuletzt werden auch die sämmtlichen Individual-Jahres-Steuerbeträge (Individual-Steuer-Quoten) summirt, deren Summe der Jahres-Steuer-Sollertrag zum II. Theil der Orts-Quote — bezüglich erster oder zweiter Abtheilung — von allen darunter begriffenen Individuen und Gegenständen auspricht.

§. 87.

Es versteht sich und folgt aus der richtigen Anwendung der obigen Vorschrift (S. 86) von selbst, daß die Summe, welche die völlig berichtigte und abgeschlossene Rolle als Jahres-Steuer-Sollertrag des II. Theils der Orts-Quote ergeben muß, niemals geringer sein darf, als der Betrag der ausgeschriebenen Orts-Quote, daß aber jene Summe — zu Folge der Bestimmung, nach welcher bei dem Auswerfen der Pfennigzahl, die von jedem Thaler des durch die Individual-Schätzung gefundenen Gesamt-Ortssteuer-Kapitals zur Aufbringung der Orts-Quote erforderlich ist, Pfennig-Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ für volle Viertelpfennige zu rechnen sind — nach Verhältniß sich in etwas erhöhen kann und, soweit durch Befolgung jener Bestimmung eine Erhöhung sich wirklich ergibt, sich nothwendig erhöhen muß.

§. 88.

Die vollendeten Entwürfe zu den Steuerrollen II. Theils erster und zweiter Abtheilung — zu denen das Formular unter F. (S. 47) beigegefügt ist und welche bei den für jeden Gemeindebezirk besonders anzulegenden Akten der Rechnungsämter verbleiben — sind von den Rechnungsämtern in je zwei Reinschriften auszufere-

tigen, zu besiegeln und zu vollziehen. Das eine Exemplar davon ist von diesen Behörden sofort an die betreffenden Steuereinnnehmer behufs der Steuererhebung auszuhändigen, das andere hingegen bis zum 31. März jedes Jahres an die Rechnungs-Revision des Finanz-Departements einzusenden, welche dasselbe nach erfolgter instruktionsmäßiger Prüfung auszuwerfen und mit Auswurfszeugniß zu versehen hat.

Rechnungsämter, welche diese Frist nicht einhalten, verwirken eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern bis zu zehn Thalern und haben überdem zu gewärtigen, daß die Rollen durch Warteboten bei ihnen abgeholt werden.

§. 89.

Eine Aenderung des Sollertrags der Einkommensteuer II. Theils erster Abtheilung findet im Laufe des Jahres für das zweite Semester jeden Jahres nicht statt.

Dagegen findet eine Aenderung des Sollertrags der Einkommensteuer II. Theils zweiter Abtheilung für das zweite Semester in Folge vorkommender nachträglicher Einschätzungen (§. 80 des Gesetzes) und in Folge von Abgängen, welche in der ersten Jahreshälfte vorgekommen sind (§. 81 des Gesetzes) statt.

§. 90.

Ueber die nachträglichen Einschätzungen zu den Steuerrollen II. Theils zweiter Abtheilung für das zweite Semester jedes Jahres (§. 80 des Gesetzes) sind von den Rechnungsämtern und Steuer-Vokal-Kommissionen Zugangslisten nach dem beiliegenden Formular G. in doppelten Exemplaren anzufertigen, wovon bis zum fünfzehnten August jedes Jahres das eine, oder statt dessen eintretenden Falls ein Vakal-Schein, an die Rechnungs-Revision des Finanz-Departements zur instruktionsmäßigen Prüfung und Feststellung einzusenden, das andere Exemplar aber an die betreffenden Steuereinnnehmer unmittelbar zur Erhebung der Steuer abzugeben ist.

Die zum Zwecke dieser Zugangslisten aufgestellten Schätzungs-Verzeichnisse sind von den Gemeindevorständen, mit Vermerk über die erfolgte zweitägige öffentliche Auslegung (§. 84 des Gesetzes) versehen, bis zum fünfzehnten Juli jedes Jahres bei dem Rechnungsamte einzureichen, welches wegen pünktlicher Einhaltung dieser Frist die nöthige Einleitung zu treffen, die Listen sofort zu prüfen, soweit nöthig zu berichtigen, und sodann zur vorschriftsmäßigen Publikation (§. 84 des Gesetzes) an die Gemeindevorstände schleunigst zurückzugeben hat.

Die publizirten Einschätzungslisten sind hiernächst von den Gemeindevorständen alsbald mit darauf zu setzendem Zeugnisse, an welchen Tagen die Publikation erfolgt ist, an das Rechnungsamt zurückzugeben.

Im Uebrigen ist rücksichtlich dieser Zugangslisten und der zu denselben erfolgten Einschätzungen in gleicher Weise zu verfahren, wie im Betreff der zu Anfang des Jahres aufzustellenden Schätzungslisten (§§. 72 bis 77, 84 des Gesetzes und §§. 74 bis 78, 80 flg. dieser Verordnung).

§. 91.

Hinsichtlich derjenigen Beitragspflichtigen des II. Theils zweiter Abtheilung, welche den Ort ihres bisherigen Aufenthalts in der ersten Hälfte des Jahres verlassen haben oder, ohne Erben zu hinterlassen, welche das von dem Verstorbenen betriebene Geschäft oder Gewerbe im Orte fortsetzen, mit Tode abgegangen sind, ist von der Steuereinnahme jedes Orts, auf dem Grunde der von dem Gemeindevorstande an dieselbe zu gebenden Notizen über diese Personen, eine Abgangsliste für das zweite Semester jedes Jahres nach dem beigefügten Formulare H. aufzustellen, eintretenden Falles eine Ausfallsbescheinigung auszufertigen.

Diese Abgangsliste ist mit genauer Angabe der Nummer, des Namens, des Steuer-Kapitals und des Jahres-Steuerbetrags, womit jeder abgehende Steuerpflichtige in der betreffenden Steuerrolle sich eingetragen befindet, dem Gemeindevorstande zur Beifügung seiner Bescheinigung über den Grund des Steuerabgangs vorzulegen und sodann — oder eventuell der Ausfallschein — bis ersten August jedes Jahres an das Rechnungsamt abzugeben, und von diesem ebenso wie die Zugangslisten (§. 90) bis zum fünfzehnten August jedes Jahres an die Rechnungs-Revision des Finanz-Departements einzufenden.

Die Rechnungs-Revision hat die Abgangslisten zu prüfen und in gleicher Weise wie die Zugangslisten (§. 90) unter Berücksichtigung der zugehenden und abfallenden Steuer-Sollerträge mit Feststellungsvermerk zu versehen und sodann diese Abgangslisten, bezüglich die Ausfallscheine bis zum ersten September an die Rechnungsämter zurückzusenden, welche dieselben nach vorheriger Anmerkung der einzelnen Abgänge zu den bei ihren Akten befindlichen Jahres-Steuerrollen, an die betheiligten Orts-Steuereinnahmen zur Kenntnissnahme und um die Erhebung und Abgewährung der Steuer entsprechend zu bewirken, ungesäumt gelangen zu lassen und nach deren Rückgabe zu ihren Akten zu nehmen haben.

Sind in einem Orte für die zweite Jahreshälfte weder Abgänge noch Zugänge zu verzeichnen gewesen, so bedarf es einer erneuten Feststellung des Orts-Steuer-Sollertrags und einer Benachrichtigung der Orts-Steuereinnahme nicht.

§. 92.

Personen, welche im Privatdienste solcher Herrschaften stehen, die sich nur zeitweis unter Begründung eines eigenen Hauswesens im Orte aufhalten (§. 50,

Ziffer 2, al. 2), sind in dem Falle, wenn sie bereits für das erste Semester an einem andern Orte des Inlandes geschätzt sind, in die Zugangsliste (§. 90) nicht mit einzuzichnen und nicht zu derselben einzuschätzen, ebensowenig aber auch, wenn dieselben in der ersten Hälfte des Jahres ihren Herrschaften zum nur zeitweisen Aufenthalte in einen andern Ort des Inlandes gefolgt sind, in die Abgangsliste (§. 91) aufzunehmen.

§. 93.

Alles, was in den vorstehenden Paragraphen von den Rechnungssämtern geordnet oder sonst gesagt worden, gilt ganz in der nämlichen Weise auch von den Großherzoglichen Steuer- und Lokal-Kommissionen.

§. 94.

Unserm Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, bleibt vorbehalten, den Rechnungssämtern und Steuer-Lokal-Kommissionen und durch diese den Gemeindevorständen und Steuervertheilern noch weitere etwa nöthige Vorschriften im Wege der Instruktion zu ertheilen.

§. 95.

Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. November 1851 und der Nachträge dazu vom 6. Juni 1856, vom 15. Januar 1857, vom 11. November 1857, vom 9. November 1859, vom 9. Januar 1860, vom 12. November 1862, vom 9. November 1864 und vom 23. August 1865.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 19. November 1869.



Carl Alexander.

von Ragdorf. G. Hon. Sticking.

Verordnung,
die Ausführung des Gesetzes vom 19. März
1869 über die allgemeine Einkommensteuer
betreffend.

Beilage A.

Der Unterzeichnete (die Unterzeichnete) erklärt hiermit, daß er (sie) vom 1. Januar 1870 an ein steuerpflichtiges jährliches Dienst Einkommen (ein jährliches Wartegeld, eine jährliche Pension, eine jährliche Remuneration) von Sechshundert Thalern und zwar

500	Thaler	an	baarer	Besoldung,
40	"	"	Dienstwohnung	nach dem Anschlage,
60	"	"	so hoch veranschlagten	Accidental-Bezügen,

Summa uts.

aus der Großherzoglichen Besoldungs- und Pensions-Kasse (aus Großherzoglicher Hof-Kasse, aus der Großherzoglichen Rechnungsamts-Kasse, aus der hiesigen Gemeindefasse, aus der Kasse der Weimarischen Bank, aus der Sparkasse zu N. N. u. f. w.) zu beziehen hat.

Weimar, am 6. Januar 1870.

N. N.

Bemerkung.

Bei der Faturung von Dienst Einkommen, Wartegeldern, Pensionen, Remunerationen u. f. w. sind die §§. 22 bis 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 und §§. 4 bis 11 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 zu beachten.

Beilage B.

Der Unterzeichnete hat jährlich im Orte N. N. an Frucht, Geld, auch sonstigen Erb-Zinsen und Lehngeldern zu beziehen, und zwar:

Bestandtheile an grundherrlichen Geld- oder Natural-Gefällen, auch Lehngeldern und Lehnwaaren.		Geldbetrag in Landeswährung.		
		Zdr.	Sgr.	Pl.
1.	an Weizen, 1 Mtr. 6 Mß. } Rattenn. = 293,14 Liter	7	19	2
2.	„ Korn, 3 „ 7 „ } „ „ = 649,08 „	12	21	5½
3.	„ Gerste, 3 „ 4 „ } Gemäß. = 586,26 „	7	19	2½
4.	„ Hafer, 8 „ 5 „ } Fulb. = 1542,27 „	13	13	8½
5.	„ Geld-Erbzinsen, 10 Fl. 28 Guden 5 Pf. fränk.	7	18	10
6.	„ Gänfen, 20 Stück à 9 Bg. — Kr. fränk.	8	16	11½
7.	„ Hähnern, 30 „ à 3 „ 3 „	5	4	2
8.	„ Sommer- und Michels-Hähnen, 10 St. à 1 Bg. 4 Kr. fränk.	—	25	8½
9.	„ Eiern, 12 Schock à 8 Bg. fränk.	4	17	½
10.	„ Butter, 3 Pfd. à 2 Bg. 2 Kr. fränk.	—	10	3½
11.	Alles nach Inhalt der Grundbücher (Erbzinsbücher, Hebe-Register) An Lehngeldern, zu 5 vom Hundert, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, laut des angelegten Auszuges aus den Rechnungen von den Jahren 1860 bis 1869 einschließlich 72 Fl. 6 Bg. 3 Kr. fränk. oder 90 Fl. 38 Kr. rhn.	51	21	1
Summa		120	7	5½
Mit dem Bezuge der verzeichneten Erbzius- und Lehn-Gefälle ist folgender jährlicher Aufwand verbunden:				
1.	an Besoldung dem Lehnschuldheissen, und zwar:			
	4 Maas Korn } Rattenn. = 83,76 Liter	1	26	2½
	4 „ Hafer } Gemäß. = 83,76 „	—	22	5½
	1 Fl. fränk. oder 1 Fl. 15 Kr. rhn. an Geld	—	21	5
	2 Bg. fränk. für die freie Abzug am Erbzius-Einnahmetage demselben	—	5	8½
2.	an Rückgebühren, den Frucht-Erbzius-Zinsen 6 Bg. fränk. laut der einschl. Rechnung	—	7	6½
Summa		3	23	4½

V e r g l e i c h u n g.

120 Thlr.	7 Sgr.	$5\frac{3}{4}$ Pf.	jährlicher Betrag der vorverzeichneten Erbzins- und Lehn-Gefälle.
3	23	$4\frac{1}{2}$	an mit dem diesfalligen Bezuge verbundenen Aufwande.
<hr/>			
116 Thlr.	14 Sgr.	$1\frac{1}{4}$ Pf.	Ertrag.

Nach Inhalt der einschlagenden Grundbücher (Erbzinsbücher) und Rechnungen der Wahrheit gemäß verzeichnet.

N. N. am 1870.

N. N.

B e m e r k u n g.

Bei der Fassung von grundherrlichen Gefällen sind die Bestimmungen im §. 26 des Gesetzes vom 19. März 1869 zu Grunde zu legen, worauf vom Rechnungsamte nach §§. 52. 53 desselben Gesetzes weiter zu verfahren ist.

Beilage C.

Nummer.	Betrag des Zinseinkommens.			Name des Schuldners, Betrag des Kapitals und sonstige Bemerkungen.
	Zitr.	Egr.	St.	
1	36	—	—	Adam Haslart in Guttborn, von 900 Thalern Kapital, laut Konsens-Urkunde vom 1. Mai 1851 mit 5 Prozent verzinslich.
2	40	—	—	Rittergutsbesitzer Ebert in Hofheim, von 1000 Thalern Kautions-Kapital, laut Urkunde vom 12. Januar 1862, mit 4 Prozent verzinslich.
3	—	—	—	Karl Maurer in Nebburg, von 2000 Thalern laut Hypotheken-Schein vom 13. September 1863; dieses Kapital ist im Konkurs und wirft seit vier Jahren keine Zinsen ab.
4	8	—	—	Anton Herfort zu Ahlfstedt, von 200 Thalern laut Handschrift vom 16. April 1868 mit 4½ Prozent verzinslich.
5	24	15	—	von 700 Thalern in Großherzoglich Sächsischen Staats-Schuldscheinen der Anleihe vom 1. März 1846 Serie A Nr. 70 à 500 Thaler, Serie C Nr. 200 und 201 à 100 Thaler, mit 3½ Prozent verzinslich.
6	20	—	—	von 500 Thalern in 5 Stamm-Aktien der Thüringischen Eisenbahn à 100 Thaler unter Nr. 620 bis incl. 624, mit 8½ Prozent Dividende.
7	32	—	—	von 500 Thalern in Prioritäts-Obligationen derselben Eisenbahn (Angabe der Stückzahl mit Bezeichnung nach Littern und Nummern der Kapital-Beträge und des Zinsfußes, ähnlich wie unter Ziffer 5).
8	40	—	—	an 70 Gulden süddeutsche Währung von 1750 Gulden dergleichen in 7 Aktien der Mainz-Ludwigshafener Eisenbahn-Gesellschaft à 250 Gulden (wie unter Ziffer 5) mit 7½ Prozent Dividende.
9	60	—	—	an 90 Gulden Oesterreichischer Währung von 3000 Gulden dergleichen in 15 Prioritäts-Obligationen der Oesterreichischen südböhmischen (Lombardischen) Staatsbahn à 200 Gulden (wie unter Ziffer 5) mit 3 Prozent in Silber verzinslich.
10	26	20	—	an 40 Gulden Oesterreichischer Währung von 1000 Gulden Oesterreichischer Silberanleihe (wie unter Ziffer 5) mit 5 Prozent in Silber verzinslich. NB. Nach Abzug von 20 Prozent Kupon-Steuer bleiben noch mehr als 4 Prozent Zinsen vom Nominal-Wertbe übrig.
11	35	6	—	von 2000 Gulden Oesterreichischer Währung in 8 Stück Obligationen der 1854r Oesterreichischen Prämien-Anleihe à 250 Gulden (wie unter Ziffer 5) zu 4 Prozent in Papier verzinslich, bei 82½ Prozent Börsen-Kours des Papiergeldes zur Zeit der Aufstellung dieser Fassion und nach Abzug von 20 Prozent Oesterreichischer Kupon-Steuer.
	322	11	—	Latus I.

Nummer.	Betrag des Zinseinkommens.			Name des Schuldners, Betrag des Kapitals und sonstige Bemerkungen.
	Zthr.	Gr.	Pl.	
12	56	20	—	an 40 Dollars von 1000 Dollars in 2 Obligationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika à 500 Dollars (wie unter Ziffer 5) mit 6 Prozent verzinslich.
13	141	20	—	an 100 Dollars von 2500 Dollars in 5 Prioritäts-Obligationen der Fort-Wayn and Chicago-Eisenbahn in Nordamerika à 500 Dollars (wie unter Ziffer 5) mit 7 Prozent verzinslich. NB. Auch bei einem Gold-Kours von 130 zur Zeit der Aufstellung dieser Fassion bleiben noch mehr als 4 Prozent Zinsen vom Nominal-Werthe übrig.
14	8	—	—	von 200 Thalern in 5 Stück Kurheßischen 40 Thaler-Loosen (wie unter Ziffer 5) bei 4 Prozent dem Tilgungsplan zum Grunde liegenden Zinsen.
15	—	—	—	von 90 Thalern bei hiesiger Sparkasse angelegt. NB. Sind steuerfrei nach §. 15 Ziffer 6 des Gesetzes vom 18. März 1869.
16	1	15	—	von 50 Thalern bei der Sparkasse zu Gotha, laut Einlagebuch, mit 3 Prozent verzinslich.
17	125	—	—	Leib-Rente der Preussischen Renten-Anstalt.
	332	25	—	Latus II.
	322	11	—	Latus I.
	655	6	—	Summa.

N. N. den 1870.

Christian Gutbach.

A u f f c h r i f t.

In den in dieser verschlossenen Fassion speziell verzeichneten Renten-Beträgen beziehe ich ein steuerpflichtiges jährliches Einkommen von 655 Thalern 6 Sgröfchen Landeswährung. — (Die von mir früher eingereichte Renten-Fassion erlischt hierdurch.)

N. N. den 1870.

Christian Gutbach.

Bemerkungen.

Bei der Faturung von Kapital- und Leib-Renten sind die Vorschriften in §§. 27 bis 34 des Gesetzes vom 19. März 1869 und in den §§. 12 bis 17 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 zu beachten.



Beilage D.

N. N. (Name des Ortes.)

Steuerrolle

für den ersten Theil der Orts-Quote

auf die Jahre 1872, 1873 und 1874.

Nummer		N a m e.	Bezeichnung des Standes, Dienst- verhältnisses zc.	Steuer-Kapital	
fort- laufende	des Hauses.			Dienst- und Pensions- Ein- kommen.	Ein- kommen von Grund- Renten.
1.	2.	Friedrich Weißhaupt	Zustig-Amtmann	1000	—
2.	4.	Wilhelm Friedrich Blau	Amts-Aktuar Auschußmitglied der Sparkasse	600 50	— —
3.	4.	Wilhelmine Blau.	Rentiere	—	—
4.	6.	August Förster	Pensionirter Registrator	320	—
5.	17.	Ludwig Röhner	Pensionirter Amtsdienier	40	—
6.	18.	Johanna Häbel	Amts-Büchfiskus-Wittwe	70	—
7.	24.	Gottlob Schwarz	Nachtwächter	14	—
8.	26.	Eduard von Falkenstein	Rittergutsbesitzer	—	345
9.	25.	Marie Hempel	ledig	—	—
		Summa des Steuer-Kapitals am 1. Januar 1872.	—	—	—

in Thalern.		Bemerkungen.
Ein- kommen von Kapital- Rente.	Gesamt- Betrag.	
75	1075	Offene Fassionen Blatt 12 und 75 der Akten.
—	650	Fassionen Bl. 16 und 43 b. A.
—		
240	240	Verhoffene Fassion über 240 Thaler 10 Silbergroschen 6 Pfennige. Nr. 1 des Verzeichnisses.
—	320	Fassion über 320 Thaler 20 Silbergroschen. Bl. 34 b. A.
12	12	Ist rüchsiglich der Pension geseiglich steuerfrei (§. 15 Ziffer 5 des Gesetzes vom 18. März 1869.) Offene Fassion der Kapital-Rente Bl. 77 b. A.
—	70	Fassion Bl. 35 b. A. (nämlich 40 Thaler aus der Pensions-Kasse für Witwen und Waisen der Medizinal-Personen und 30 Thaler als Pbyjus-Witwe.)
—	—	Steuerfrei, weil er über 60 Jahre alt ist, nach §. 15 Ziffer 4 des Gesetzes vom 18. März 1869.
436	781	Fassionen Bl. 13 b. A. und Nr. 2 des Verzeichnisses.
50	50	Verseigelte Fassion über 50 Thaler 13 Silbergroschen 6 Pfennige lauf. Nr. 3 des Verzeichnisses.
—	3198	
N. N. am 1872.		
Großherzoglich Sächsisches Rechnungsamt. (Steuer-LoKal-Kommission.)		
N. N.		
(Siegel.)		



Beilage E.

N. N. (Name des Ortes.)

Abgangs- und Zugangs-Liste

zur

Steuerrolle für den ersten Theil der Orts-Quote

auf das Halbjahr

vom 1. Juli 1872 bis 31. December 1872.

Nummer		N a m e.	B e z e i c h n u n g des Standes, Dienstverhältnisses etc.	Gesamt- abgang an Steuer- Kapital.	Zugang an	
fortlau- fende der Steuer- rolle.	des Hauseß.				Dienst- und Pensions- Ein- kommen.	Einkommen von Grund- Renten.
1.	2.	Friedrich Weißhaupt.	Pensionirter Justiz- Amtmann.	1075	720	—
2.	4.	Wilhelm Friedrich Blau.	Amts-Aktuar, Aus- schußmitglied der Sparkasse.	650	—	—
3.	4.	Wilhelmine Blau.	Rentiere.		240	—
8.	26.	Eduard von Falkenstein.	Rittergutsbesitzer.	781	—	345
9.	25.	Marie Hempel.	ledig.	50	—	—
10.	2.	Gustav Richter.	Justiz-Amtmann, Sparkasse-Aus- schuß-Mitglied.	—	1000 50	—
11.	21.	Friederick Haupt.	Rentier-Witwe.	—	—	—
12.	28.	Karl Sturz.	Maurermeister.	—	—	—
			Summa Abgang	2796	—	—

Steuer-Kapital.		B e m e r k u n g e n .
Einkommen von Kapital-Renten.	Gesammt-betrag in Thälern.	
75	795	Pensionirt am 15. April 1872. Fassion über die Pension Bl. 19 b. A.
—	—	Am 1. Mai 1872 gestorben.
—	—	hat sich nach N. N. gewendet.
346	691	Erneute versiegelte Kapital-Renten-Fassion, lauf. Nr. 4 des Verzeichnisses.
66	66	Offene Fassion über 15 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. als Zugang zu 50 „ 13 „ 6 „ bisherigem Bestand Bl. 30 b. A.
—	1050	Angestellt am 1. Mai 1870. Fassion Bl. 21 b. A.
360	360	Hat sich von N. N. hierher gewendet. Versiegelte Fassion über 360 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Nr. 5 b. Verz.
16	16	laut offener Fassion über 16 Thlr. 21 Sgr. Bl. 32 b. A.
—	2978 3198	Summa Zugang. Steuer-Kapital von laufender Nr. 1 bis 9 am 1. Januar 1872.
	6176 2796	Hiervon Abgang am 1. Juli 1872.
	3380	Summa des Steuer-Kapitals am 1. Juli 1872. N. N. am 18. Juli 1872. Großherzoglich Sächsisches Rechnungsamt. (Steuer-Lokal-Kommission.) (Siegel.) (N. N.)



Beilage F.

N. N. (Name des Ortes.)

Steuerrolle

für den II. Theil der Orts-Quoten im Betrage von

Zhhr.	Egr.	Pf. erste	} Abtheilung
Zhhr.	Egr.	Pf. zweite	

für das Jahr 18 . . .

Nach in ortsüblicher Weise vorausgegangener Bekanntmachung hat gegenwärtige Steuerrolle während der zwei Tage: d. Z. in Gemäßheit des §. 73 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 zur Einsicht aller Steuerpflichtigen öffentlich ausgelegen.

. am 18 . .

Der Gemeindevorstand.

N. N.

(Siegel.)

Gegenwärtige Steuerrolle ist nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung während der fünf Tage: d. Z. nach Maßgabe des §. 74 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 ordnungsmäßig publizirt worden.

. am 18 . .

Der Gemeindevorstand.

N. N.

(Siegel.)

Nummer.	Name.	Grundbesitz.								Geschäft.			
		Hofraitzen.		Ackerland.	Wiese.	Garten.	Sonstiger Grundbesitz.		Bemerkung.				
		Ar.	□ R.				Ar.	□ R.			Ar.	□ R.	
1. 3. 4.	Frau v. Berg in Berlin	2	1 3/4	1120	.	117	20	30 1/2	16	410	.	Holz	Gutsbesitzerin
										20	.	Trift	
										3	.	Teich	
				Das Badhaus
2 a.	Karl Habermaas												Gutspächter
b.	Heinrich Lautenschläger												Verwalter
c.	Thella Herrmann												Schließerin
d.	Karl Hoff												Knecht
e.	Marie Thieme												Magd
3 a.	Friedrich Göge	1	1/2	20	11	48	1/2	26	1/2	.	1/2	Weinberg	Landwirth
					1/2	10		in der Flur	Hermstedt				
b.	Johanne Krig												Nachtbäcker
4 a.	Wittne Zipfel	1	.	15	.	.	1/2	.	.	30	.	34	Krautland
b.	Emil Zipfel, Sohn												Tagelöhner
c.	Gustav Zipfel, Sohn												Mauerlehrling
5 a.	Karl Köhr	1	1/2	1/2	.	.	Schneidermeister
b.	Friederike Köhr, Frau												Hebamme
6 a.	Michel Gans												Schuhmachermeister
b.	Wilhelm Strehmer												Gejell
7 a.	Paul Krassau	1	1/2	16	40	30	3	10	1/2	15			Landwirth
													Nachtgewerbe
													Bier- und Branntwein-Schant
b.	Pauline Schmidt												Magd
c.	Schwiegervater Karl Stumpf												Auszügler
	zc.			zc.						zc.			zc.
27.	Die Gemeinde												
	Forenfen.									25	30		
28.	Karl Mai in Hermstedt				1 1/2			1/2					
	Paul Ersh in Ebstedt (im Auslande)				1	20							Feldgewerbe
29.													

Summe der Jahressteuer-Kapitalien

(Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

(Siegel.)

(Unterschriften der Steuervertheiler.)

(Siegel.)

Bemerkungen.	Erste Abtheilung.			Zweite Abtheilung.			Vierteljahres- betrag der Steuer beider Abtheilungen.			Geleistete Zahlung.					
	Schätzung Steuer- kapital nach Thalern.	Jahresbetrag der Steuer nach Wiennigen vom Thaler.			Schätzung Steuer- kapital nach Thalern.	Jahresbetrag der Steuer nach Wiennigen vom Thaler.			Zhr.	Egr.	Pf.	I. Vierteljahr.	II. Vierteljahr.	III. Vierteljahr.	IV. Vierteljahr.
		Zhr.	Egr.	Pf.		Zhr.	Egr.	Pf.							
Defonomie verpachtet für 6600 Thaler wohnt im Ausland.	7040				—										
Wohnung: 150 Thaler.															
verpachtet für 110 Thaler, wovon 60 Thaler auf Gewerbsberechtigung zu rechnen sind. Der Unterhaltungsaufwand ist vom Pächter zu bestreiten.	50				60										
	—				2200										
Kost: 80 Thaler.	—				300										
Kost: 60 Thaler.	—				120										
Kost: 40 Thaler.	—				70										
Kost: 30 Thaler.	—				50										
Selbstbewirtschaftung; Wohnung 15 Thaler; hält einen Tagelöhner.	80				20										
	—				80										
Kost: 30 Thaler.	—				45										
Selbstbenutzung; über 60 Jahr alt, erwirbt unter 15 Thaler; Wohnung: 10 Thaler.	15				—										
	—				60										
	—				30										
zum Theil vermietet für 10 Thaler.	20				—										
hänktlich; 2 Töchter über 18 Jahre.	—				60										
	—				20										
Die Frau ist Lohnwäscherin.	—				120										
Kost: 40 Thaler.	—				60										
Selbstbewirtschaftung; Wohnung: 25 Thaler; eine Tochter über 18 Jahre; hält zeitweil einen Tagelöhner.	245				—										
	—				90										
von 30 Aker Ackerland f. Nr. 16.	—				60										
	—				20										
Kost: 30 Thaler.	—				50										
nebst Ehefrau.	—				70										
zc.	zc.				zc.										
Pachtgeld für Schankgerechtfame.	—				10										
verpachtet für 150 Thaler.	150				—										
Selbstbewirtschaftung.	10				—										
Selbstbewirtschaftung.	4				3										
und der Steuerfollerträge für 1870	10,200				8440										

..... am März 1870.

Großherzogl. Z. Rechnungsamt.
N. N.

(Siegel.)

65 *



Beilage G.

N. N. (Name des Ortes.)

Zugangs - Liste

zur

**Steuerrolle für den II. Theil der Orts-Quote 2^{te} Abtheilung
für das II. Halbjahr 18...**

über die nachträgliche Einschätzung des Jahres-Einkommens solcher Personen, welche im Laufe des I. Halbjahrs 18... in den Ort eingezogen oder durch einen neu begründeten Erwerbstand daselbst steuerpflichtig geworden sind.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat diese Liste am und in Gemäßheit des §. 73 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 zur Einsicht aller Steuerpflichtigen öffentlich auszulegen.
..... am

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Gegenwärtige Zugangs-Liste ist am d. J. nach Maßgabe des §. 74 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 ordnungsmäßig publizirt worden.
..... am

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

N. N.

Nummer		N a m e n.	Geschäfts- Bezeichnung.	Schätzung.	Bemerkungen.
fort- laufende der Steuer- rolle.	des Hauses.			Jahres- Steuer- Kapital nach Thalern.	
6. c.	8.	Emil Blau.	Gesell.	60	Kost 40 Thlr.
30. a.	14.	Karl Kalkof.	Lizfcher.	60	von N. N. übergeben.
b.		Marie Bürgel.	Magb.	50	Kost 30 Thlr.
31.	15.	Otto Menge.	Tagelöhner.	60	
32.	24.	Moriz Elle.	desgleichen.	65	am 1. Juni eingezogen.
Summe des Zugangs für das II. Halbjahr				315	

N. N. am 8. Juli 18...

Unterschriften des Gemeindevorstandes und der Steuervertheiler.

N. N.

N. N.

(Gemeindefiegel.)

N. N.

Jahresbetrag der Steuer. zu Pfenningen vom Thaler.			Vierteljahres-Betrag der S t e u e r.			Geleistete Zahlung.		
						III. Viertel- jahr.	IV. Viertel- jahr.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			

N. N. am

Großherzoglich Sächsisches Rechnungsamt.

(Steuer-Lokal-Kommission.)

(Siegel.)

N. N.



Beilage H.

N. N. (Name des Ortes.)

Abgangs - Liste

zur

**Steuerrolle für den II. Theil der Orts-Quote 2^{te} Abtheilung
für das II. Halbjahr 18...**

über den Abfall der Erwerbs-Kapital- und Steuer-Ansätze derjenigen Personen, welche im Laufe des ersten Halbjahres 18... den Ort verlassen haben, oder ohne Hinterlassung von Erben, welche das vom Verstorbenen betriebene Geschäft oder Gewerbe in dem Orte fortsetzen, mit Tode abgegangen sind.

Dass die in gegenwärtiger Abgangs-Liste unter „Begründung des Abgangs“ angeführten Sachverhältnisse wirklich bestehen, wird andurch bescheinigt.

..... am

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

N. N.

Bemerk. Auf dem Grunde der von dem Gemeindevorstande zu machenden Angaben ist die Liste von dem Orts-Steuereinnehmer anzufertigen und zu unterzeichnen. Die betreffenden Abfälle sind nach Nummer, Name, Steuer-Kapital und Jahres-Steuerbetrag genau aus der Steuerrolle auszuführen. Bei etwaigem Verzug hat der Steuereinnehmer die Abgabe der fraglichen Notizen oder wenn kein Abfall vorgekommen, die Ausfertigung eines Ausfallscheins bei dem Gemeindevorstande in Erinnerung zu bringen.

Nummer		N a m e n.	Geschäfts- Bezeichnung.	Schätzung.	Jahresbetrag der Steuer		
fort- laufende der Steuer- rolle.	des Hauses.			Steuer- Kapital nach Thalern.	zu Pfenningen vom Thaler.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.
6. b.	8.	Wilhelm Strehmer.	Gesell.	60			
15. b.	10.	Friedrich Feldmann.	Maurergesell.	70			
16.	10.	Martin Helfer.	Wundarzt.	150			
17.	11.	Ernst Gottlieb Richter.	Literarische Geschäfte.	140			
Summe des Abgangs für das II. Halbjahr 18.				420			
Abfluß für das II. Halbjahr 18.							
Orts-Steuer-Kapital zc. für das I. Halbjahr				8440			
Abgang wie vorstehend				420			
bleiben				8020			
Zugang für das II. Halbjahr, laut Zugangliste				315			
Summe des Orts-Steuer-Kapitals und des Steuer-Soll-Ertrages für das II. Halbjahr 18.				8335			
Quartal-Termins-Betrag der Steuer:				—			

N. N. am

Großherzoglich Sächsisches Rechnungsamf.

(Steuer-Local-Kommission.)

(Siegel.)

N. N.

B e g r ü n d u n g b e s A b g a n g s .

hat den Ort verlassen.

im Monat Mai gestorben.

hat sich nach N. N. gewendet.

ist gestorben.

Aufgestellt

N. N. am 15. Juli 18..

(Unterschrift des Orts-Steuernehmers.)



Alphabetisches Register

zu den Gesetzen

über die Steuerverfassung des Großherzogthums,

über die allgemeine Einkommensteuer

und

zu der Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer.

Erklärung der Abkürzungen.

- St. V.** bedeutet Gesetz über die Steuerverfassung,
E. St. „ Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer,
A. V. „ Ausführungs-Berordnung.

M.

- Abgaben**, welche neben den Steuern fortbestehen **St. V. §. 3.**
Ablehnungsgründe für Reklamations-Kommissions-Mitglieder **E. St. §. 73.**
für Steuervertheiler **E. St. §. 58.**
Ab schätzung f. **Einschätzung.**
Ab- und Zugänge, zu den Steuerrollen II. Theils **E. St. §§. 79—81.**
Ab- und Zugangslisten, zur Steuerrolle I. Theils **E. St. §. 51. A. V. §§. 32—35.**
zur Steuerrolle II. Theils **E. St. §. 84. A. V. §§. 90—92.**
Accesisten, haben ständige Remunerationen zu satiren **A. V. §. 5.**
Accidenzien f. **Dienst-Emolumente.**
Ärzte, deren Einkommen zu schätzen **A. V. §. 62.**
Academie Jena f. **Universität.**
Aktien, deren Dividenden zu satiren **E. St. §§. 25—30.**
Aktien-Institute, haben ihre jährlichen Reinerträge zu satiren **E. St. §. 33.**
Tantiemen von denselben sind zu satiren **A. V. §. 5.**
Aktiv-Kapitale f. **Zinsen.**
Allgemeine Einkommensteuer f. **Einkommensteuer.**
Almosen-Perzipienten, frei von Einkommensteuer **St. V. §. 15.**
Amts-Physiker und **Amts-Chirurgen** haben ihre Besoldung zu satiren **A. V. §. 62.**
Amtsiegel, Besiegelung der Steuerrollen und **Ab- und Zugangs-Listen** mit demselben **A. V. §§. 29. 33. 88. 90.**
Verschließung von Fassionen mit demselben **E. St. §. 47.**
Anhang zu dem Schätzungsverzeichnisse **A. V. §. 51.**
Anschlag, öffentlicher, bei Auslegung der Schätzungslisten **A. V. §. 75.**
Anstalten, öffentliche, deren Begriff **A. V. §. 4.**
Anwälte, deren Einkommen zu schätzen **A. V. §. 62.**

Arbeiter, an welchem Orte solche in die Schätzungsliste einzuzichnen sind *A. B. §. 50.*
deren Schätzung *E. St. §. 70.*

Wechsel des einkommensteuerpflichtigen Verhältnisses derselben im Orte *E. St. §. 82.*
Arbeitsherrn, deren Steuerhaftpflicht für ihre Arbeiter *E. St. §. 83.*

Archiv-Gebühren, zu satiren *A. B. §. 8.*

Auditoren, haben ständige Remunerationen zu satiren, *A. B. §. 5.*

Aufenthalt, wesentlicher, *A. B. §. 50.*

Aufwände für den Lebensunterhalt, bei der Schätzung nicht zu kürzen *E. St. §§. 62. 66.*
wegen des Gewerbebetriebes, bei der Schätzung zu kürzen *E. St. §§. 62. 66.*

Ausfallschein, zur Steuerrolle I. Theils *A. B. §. 33.*

zur Steuerrolle II. Theils *A. B. §. 90.*

Ausruf, bei Auslegung der Schätzungslisten *A. B. §. 75.*

bei Publikation derselben *A. B. §. 81.*

Auszüge, landwirthschaftliche, deren Schätzung, zum II. Theile *E. St. §. 71. A. B. §. 72.*
unter 50 Thlr. steuerfrei, *St. B. §. 15.*

unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer *St. B. §. 13.*

Auszügler, deren Einzeichnung in das Schätzungs-Verzeichniß *A. B. §. 49.*

B.

Bahnhofswächter, in welchen Fällen solche zu satiren haben *A. B. §. 6.*

Banken, gehören zu den öffentlichen Anstalten *A. B. §. 4.*

haben ihre jährlichen Reinerträge zu satiren, *E. St. §. 33.*

Befreiungen f. Einkommensteuer und Steuerbefreiungen.

Begräbnisplätze, frei von Grundsteuer *St. B. §. 4.*

Beholdigungsrechte, deren Berücksichtigung bei der Schätzung *A. B. §. 60.*

Behörden f. Steuerbehörden.

Bemerkungs-Spalte der Schätzungslisten, was darin anzugeben *A. B. §. 48.*

Berg-, Salz- und Hütten-Werke f. Gewerbsanstalten.

Beschwerdeführung über unrichtige Einschätzung Anderer *E. St. §. 73. A. B. §. 78.*

Befoldung f. Dienststeinkommen.

Befoldungs-Tabellen der Geistlichen und öffentlichen Lehrer, bei der Faltung zu Grunde zu legen
E. St. §. 22.

die darin veranschlagten Naturalien-Stücke bei Einstellung des Steuer-Kapitals zu Grunde
zu legen *E. St. §. 53:*

Betriebsaufwände f. Aufwände.

Betriebs-Kapital, dessen Berücksichtigung bei der Einschätzung *E. St. §§. 62. 66.*

Bezirksauschüsse, Wahl der Reklamations-Kommission *E. St. §. 73. A. B. §. 79.*

Bezirks-Direktoren, deren Gutachten bei Steuererlassen *E. St. §. 85.*

Bezirksvorsteher, zu Steuervertheilern berufen *E. St. §. 55.*

Bobenflächen, welche keiner Benutzung fähig sind, frei von Grundsteuer *St. B. §. 4.*

Bodenrente f. **Einkommen aus Grund und Boden.**

Brauereien f. landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Brennereien f. landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Buchführung f. **Urkunden.**

Bundesklassen, Dienstleistungen, Wartegelder und Pensionen aus denselben **Et. V. §. 4.**

Bureau- und Dienst-Aufwände, Geldbezüge hierfür sind nicht steuerpflichtig **Et. St. §. 25.**

deren Bemessung in einzelnen Fällen von dem Staats-Ministerium festzustellen **N. V. §. 9.**

Bürgermeister, führt den Vorsitz im Steuervertheiler-Verein **N. V. §. 42.**

zum Steuervertheiler berufen **Et. St. §. 55.**

Bürgermeister-Stellvertreter, eventuell zum Steuervertheiler berufen **Et. St. §. 55.**

führt eventuell den Vorsitz im Steuervertheiler-Verein **N. V. §. 42.**

C.

Chausseegeld-Erheber, in welchen Fällen solche zu fatiren haben **N. V. §. 6.**

Chaussee-Wärter, desgl. **N. V. §. 6.**

Vergleiche auch die Einzeichnungen unter **A.**

D.

Depositen-Gebühren, nicht steuerpflichtig **Et. St. §. 25.**

Diäten, nicht steuerpflichtig, **Et. St. §. 25.**

Diener f. **Privat-Diener.**

Dienstwärter bei Post- und Telegraphen-Behörden, haben Tagegelder zu fatiren **N. V. §. 5.**

Dienstboten f. **Privat-Diener.**

Dienstleistungen der bisher steuerfreien Geistlichen und Schullehrer **Et. V. §. 18.**

der im Ausland stationirten diesseitigen Angestellten, wo solches zu fatiren **Et. St. §. 20.**

von einem fremden Staate oder Hofe und von einer ausländischen Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Anstalt **Et. V. §. 4.**

was zu demselben zu rechnen ist, **N. V. §. 5.**

welches nicht steuerpflichtig ist, **Et. St. §. 25.**

Dienst-Emolumente, wiederkehrende (Accidenzien), aus dritter Hand, sind gleichfalls zu fatiren **Et. St. §. 24.**

wie solche zu fatiren sind, **Et. St. §. 23. N. V. §. 5.**

Dienst-, Gehalts-, Wartegelder- und Pensions-Einkommen, die Fassionen hierüber **Et. St. §. 22.**

Folgen der unterlassenen Fatirung desselben **Et. St. §§. 36. 39.**

mit seinen Jahresbeträgen zur Steuerrolle I. Theils einzustellen **Et. St. §. 52.**

unterliegt der allgemeinen direkten Einkommensteuer **Et. V. §. 13.**

welches aus einer Bundesklasse bezogen wird **Et. V. §. 4.**

Dienstherren, deren Haftpflicht für die Einkommensteuer ihrer Privatdiener **Et. St. §. 83.**

Dienstländereien, das Einkommen aus denselben mit zu fatiren und zu berechnen **Et. St. §§. 22. 53.**

N. V. §. 7.

Dienstpferde f. **Büreau-Aufwände**.

Dienstwohnungen, das Einkommen aus denselben mit zu fatiren und zu berechnen **E. St. §§. 22. 53.**
Dividenden f. **Zinsen**.

E.

Eidliche Bestärkung bei fortgesetzter Reklamation **E. St. §. 76. A. B. §. 83.**

Einkommen aus verschiedenen Quellen, dessen Verziehung zur Versteuerung **E. St. §. 13.**

Einkommen, welches durch Einschätzung zu ermitteln ist, **E. St. §. 6.**

welches zu fatiren ist **E. St. §. 5.**

Einkommensteuer, allgemeine direkte **St. B. §§. 13—17.**

Befreiungen von derselben **St. B. §. 15.**

f. auch **Steuerbefreiungen**.

welches Einkommen von derselben betroffen wird, **St. B. §. 13.**

siehe übrigens: **Einschätzung, Steuer** und **Steuerbefreiungen**.

Einschätzung, allgemeine Bestimmungen hierüber **E. St. §§. 60. 61.**

Beaufsichtigung des Verfahrens hierbei durch die Rechnungsdämter **E. St. §§. 72—74. A. B. §§. 76. 77.**

der Auszüge **E. St. §. 71. A. B. §. 72.**

der Boden- und Gebäude-Rente **E. St. §§. 62—65. A. B. §§. 56—61.**

der einzelnen Arten des Einkommens **E. St. §§. 62—71. A. B. §§. 56—73.**

der Privatdiener, Gehülften oder Arbeiter **E. St. §. 70. A. B. §. 71.**

des Einkommens aus Gewerbe und Erwerb überhaupt **E. St. §§. 66—70. A. B. §§. 62—71.**

des Feldgewerbes **E. St. §. 67. A. B. §. 70.**

des Grundeinkommens **E. St. §§. 62—65. A. B. §§. 56—61.**

des Pachtgewerbes aus landwirtschaftlichen Pachtungen **E. St. §. 68. A. B. §§. 67. 69.**

des Pachtgewerbes aus nicht landwirtschaftlichen Pachtungen **E. St. §. 66.**

Leitung des Verfahrens hierbei durch die Rechnungsdämter **E. St. §. 54. A. B. §. 45.**

nachträgliche für das II. Halbjahr **E. St. §. 80.**

Reklamationen gegen dieselbe f. **Reklamationen**.

unrichtige Anderer, Beschwerdeführung hierüber f. **Beschwerdeführung**.

Einzelrichter f. **Zustizbehörden**.

Eisenbahnen, grundsteuerpflichtig **St. B. §. 4.**

Eisenbahn-Fahrbeamte, können bei Fatirung ihrer Dienstbezüge ein Dritteltheil als Reiseaufwand abrechnen **A. B. §. 9.**

Eisenbahn-Gesellschaften, frei von direkter Einkommensteuer **St. B. §. 15.**

gehören zu den öffentlichen Anstalten **A. B. §. 4.**

Eisenbahnwärter, in welchen Fällen solche zu fatiren haben **A. B. §. 6.**

Entsefelung von Fassionen f. **Fassionen**.

Erben, deren Fastpflicht für Strafe und Nachsteuer bei Steuerhinterziehungen ihres Erblassers, **E. St. §. 39.**

- Erben**, deren Vorladung zur Entseigelung einer Fassion *E. St.* §. 46.
Erbzinsen und sonstige grundherrliche Gefälle sind bei Schätzung des Grundeinkommens außer Berücksichtigung zu lassen *A. B.* §. 60.
 unterliegen der Einkommensteuer *St. B.* §. 13.
Erbzinsen, Gülden, Zehnten, Lehnwaare, deren Fassung *E. St.* §. 26.
Erbzins-Früchte, deren Berechnung *E. St.* §. 53.
Erlasse bei der Einkommensteuer *E. St.* §§. 14. 85.
Erziehungs-Institute, das Einkommen aus denselben zu schätzen *A. B.* §. 63.

F.

Fabriken f. Gewerbsanstalten.

- Familienhaupt**, welche Familienglieder bei dessen Schätzung zu berücksichtigen *E. St.* §. 60.
Fassionen, beglaubigte Verzeichnisse hiervon zu fertigen *A. B.* §. 27.
 deren Entseigelung *E. St.* §. 46.
 deren Form und Inhalt *E. St.* §§. 19—34.
 deren Rückgabe bezüglich Vernichtung *E. St.* §. 41.
 deren Wiederverschluß mit dem Amtssiegel *E. St.* §. 47.
 der im Auslande Wohnenden, wo solche einzureichen *E. St.* §. 20.
 Folgen der unterlassenen Abmeldung oder Berichtigung derselben *E. St.* §. 35.
 Folgen der unterlassenen Einreichung derselben, *E. St.* §. 36.
 Fristen für deren Einreichung *E. St.* §. 16.
 gelten für stillschweigend erneuert *E. St.* §. 17.
 in welchen Fällen eine erneuerte Fassion als Nachtrag zu der früheren anzusehen ist *A. B.* §. 20.
 über Accidenzien *E. St.* §§. 23. 24.
 über Dienstinkommen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen *E. St.* §. 22. *A. B.* §. 5.
 über Erbzinsen *E. St.* §. 26.
 über grundherrliche Gefälle *E. St.* §§. 21 und 26.
 über Kapital- und Leib-Renten *E. St.* §§. 27. 32.
 was nach deren Einreichung von den Rechnungsämtern zu geschehen hat *A. B.* §§. 19—21.
 welche Dienstinkommen-Bezüge in dieselben nicht mit aufzunehmen sind *E. St.* §. 25.
 wer zu deren Einreichung verpflichtet ist *E. St.* §§. 15. 18.
Fassung der Zinsen, Dividenden oder Renten zu 4% genügt *E. St.* §§. 30. 34.
 unter welchen Voraussetzungen solche nach Ablauf der Frist erfolgen kann *A. B.* §. 17.
 Verpflichtung des Maklers hierzu *A. B.* §. 12.
 Wirkungen der Nachholung derselben *E. St.* §. 35.
Feldgeschworene, zu Steuervertheilern berufen *E. St.* §. 55. *A. B.* §. 40.
Feldgewerbe, Begriff und Schätzung desselben *E. St.* §. 67. *A. B.* §. 70.
Feuermänner f. Eisenbahn-Fahrbeamte.
Forenzen, im Anhange zum Schätzungsverzeichnisse aufzuführen *A. B.* §. 51.
Fremde, in welchen Fällen steuerpflichtig *St. B.* §. 4.

- Frift**, für Abgabe der Ab- und Zugangs-Listen zur Steuerrolle I. Theils an die Steuer-Einnehmer A. B. §. 34.
 für Abgabe der Schätzungslisten II. Theils an die Gemeindevorstände zur Publikation A. B. §. 81.
 für Abgabe der Steuerrollen I. Theils an die Steuer-Einnehmer A. B. §. 30.
 für Abgabe der Steuerrollen II. Theils an die Steuer-Einnehmer A. B. §. 88.
 für Aufstellung der Schätzungslisten A. B. §. 53.
 für Aufstellung der Schätzungsverzeichnisse E. St. §. 54. A. B. §§. 46. 52.
 für Auslegung der Schätzungslisten zur Beschwerdeführung E. St. §. 73.
 für Einreichung von Fassionen E. St. §. 16.
 für Einfindung der Ab- und Zugangs-Listen zur Steuerrolle I. Theils A. B. §. 33.
 für Einfindung der Ab- und Zugangs-Liste zur Steuerrolle II. Theils A. B. §§. 90. 91.
 für Einfindung der Steuerrollen I. Theils A. B. §. 29.
 für Einfindung der Steuerrollen II. Theils A. B. §. 88.
 für Einwendung von Reklamationen E. St. §. 74.
 für Fortstellung von Reklamationen E. St. §. 76.
 für Rückgabe der Ab- und Zugangs-Liste zur Steuerrolle I. Theils an die Rechnungs-Revision A. B. §. 35.
 für Rückgabe der Steuerrollen I. Theils an die Rechnungs-Revision A. B. §. 31.
- Fruchtzins-Ablösnngspreise**, durchschnittliche, bei Veranschlagung von Naturalsienpflücken zu Grunde zu legen E. St. §. 53.

G.

- Gebäude**, Aufwond für deren Unterhaltung bei der Schätzung zu kürzen E. St. §. 65. A. B. §. 59.
 deren Schätzung im Allgemeinen E. St. §§. 63. 64. A. B. §. 58.
 deren Schätzung, wenn solche nur einige Zeit im Jahre bewohnt werden A. B. §. 58.
 vermietete, deren Schätzung E. St. §. 65.
- Gefangenenwärter** haben die mit der Stelle verbundenen Wirtschaftserträge zu fatiren A. B. §. 7.
- Gehaltseinkommen** s. Dienststeinkommen.
- Gehälfen** s. Gewerbdgehälfen.
- Geistliche** und Lehrer, deren zeither steuerfreies Dienststeinkommen E. St. B. §. 18.
 haben Dienst-Emolumente aus dritter Hand gleichfalls zu fatiren E. St. §. 24.
 haben die durch beständige Besoldungs-Tabellen veranschlagten Beträge zu fatiren E. St. §. 22.
 können die Wahl zu Steuervertheilern ablehnen E. St. §. 58.
- Gemeinderath**, dessen Vorschläge für die Wahl von Steuervertheilern E. St. §. 56.
 kann über vorliegende Reklamationen gutachtlich gehört werden A. B. §. 79.
- Gemeindevorstände**, deren Gutachten bei Steuererlassen E. St. §. 85.
 deren Verantwortlichkeit bei Aufstellung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen E. St. §. 54.
 A. B. §. 52.
 deren Vorschläge zur Wahl von Steuervertheilern E. St. §. 56.
 haben das Verzeichniß der Abzuschätzenden aufzustellen E. St. §. 54. A. B. §. 46.

Gemeindevorstände haben die Schätzungslisten und die Zugangslisten hierzu öffentlich auszuliegen
 C. St. §§. 73. 74. A. B. §§. 74. 75. 81. 90.

haben halbjährlich die Vorschriften über die Fatirungspflicht in Erinnerung zu bringen A. B. §. 1.
 haben nachträglich für das II. Halbjahr Schätzungslisten aufzustellen C. St. §. 80.

Geometer, deren Einkommen zu schätzen A. B. §. 62.

Gerichtsbehörde s. Justizbehörde.

Gesamt-Steuer-Kapital des Landes C. St. §. 4.

Gesandte, Minister-Residenten und Geschäftsträger, frei von persönlicher direkter Steuer St. B. §. 5.

Geschäftsanteile, bei Voranschuß- oder Konsum-Bereinen zu fatiren A. B. §. 14.

Geschäfts-Lokal zu den Verhandlungen der Steuervertheiler A. B. §. 44.

Geschäfts-Materialien s. Betriebsaufwände.

Gewerbsanstalten, Schätzung der zu denselben gehörigen Gebäude A. B. §. 58.

welche Anstalten dazu zu zählen sind A. B. §. 63.

welche von Fremden im Großherzogthume betrieben werden, steuerpflichtig St. B. §. 4.

welche von Staatsangehörigen außerhalb des Großherzogthums betrieben werden, steuerfrei
 St. B. §. 4.

Gewerbsgeschülften, der Wechsel des einkommensteuerpflichtigen Verhältnisses derselben im Orte
 C. St. §. 62.

deren Einzeichnung in die Schätzungslisten A. B. §. 50.

deren Schätzung C. St. §. 70.

die Steuerhaftpflicht der Arbeitsherrn für dieselben C. St. §. 83.

Gewerbesteuer fremder Gewerbs- und Handels-Leute St. B. §. 4.

Gouvernanten s. Privat-Diener.

Gratifikationen, nicht ständige sind nicht zu fatiren C. St. §. 25.

Groschen und Pfennige, überschießende, sind beim Auswerfen der Individual-Steuer-Kapitale
 I. Theils unberücksichtigt zu lassen A. B. §. 26.

Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie St. B. §. 5.

Grundbesitz, Angabe desselben in den Schätzungsverzeichnissen C. St. §. 54. A. B. §. 48.

grundeinkommensteuerfreier, in den Schätzungsverzeichnissen nicht mit aufzuführen A. B. §. 48.

Grundherrliche Gefälle, Fassionen hierüber C. St. §§. 21. 25.

Folgen der Steuerhinterziehung C. St. §. 36.

s. auch Erbzinßen.

Grundsätze für die Einschätzung C. St. §§. 60—71. A. B. §§. 54—73.

Grundsteuern St. B. §§. 1. 4. 7—11.

Befreiungen davon St. B. §. 4.

deren Anlegung St. B. §. 8.

deren künftige Auflegung St. B. §§. 10. 11.

Grundstücke, verpachtete, deren Schätzung C. St. §. 65.

welche von einem andern Orte aus bewirthschaftet werden C. St. §. 64.

Grund und Boden, Einkommen daraus St. B. §. 13.

Grund und Boden, Schätzung des Einkommens daraus *E. St.* §§. 62. 64. *A. B.* §§. 56—61.

Klassen von Schulden, Steuern und andern öffentlichen Abgaben sind bei der Schätzung außer Betracht zu lassen *A. B.* §. 59.

Gütern f. Erbsinsen.

D.

Haftpflicht der Dienst- und Arbeits-Herrn rüchsiglich der Steuern ihrer Privat-Diener, Gewerbsgehülfsen und anderer Arbeiter *E. St.* §. 83.

Halbjahr, Aufstellung der Ab- und Zugangs-Listen I. Theils für dasselbe *E. St.* §. 51. *A. B.* §. 32.
Aufstellung der Ab- und Zugänge II. Theils *E. St.* §. 80. *A. B.* §§. 90. 91.

Handels-Kommanditen f. Gewerbsanstalten.

Handelswaaren f. Betriebsaufwände.

Hausfranken und Hausstöchter, in der Bemerkungsspalte der Schätzungsverzeichnisse mit aufzuführen *A. B.* §. 48.

welche selbstständigen Erwerb haben, in die Schätzungsliste einzuzetchnen *A. B.* §. 49.
wie solche bei der Schätzung zu berücksichtigen *E. St.* §. 60.

Hauslehrer f. Privat-Diener.

Hausknechte, deren Schätzung *A. B.* §. 64.

Hebammen, deren Einkommen zu schätzen *A. B.* §. 62.

Heil- oder Straf-Anstalten, deren Verwalter haben die mit ihren Stellen verbundenen Wirthschafts-Erträge zu satiren *A. B.* §. 7.

Hirten und Schäfer, in welchen Fällen solche zu satiren haben *A. B.* §. 6.

Hofbedienung nicht zu satiren *E. St.* §. 25.

Holz-Deputate, nicht veranschlagte, deren Berechnung *E. St.* §. 53.

E.

Jagdgerichte, deren Schätzung *A. B.* §. 60.

Jahres-Netto-Erträge, bei der Fatirung grundherrlicher Gefälle einzustellen *E. St.* §. 52.

Indirekte Steuern *St. B.* §§. 2. 4. 5. 12.

Individual-Steuer-Kapitale I. Theils *E. St.* §. 51.

I. Theils, überschießende Groschen und Pfennige sind unberücksichtigt zu lassen *A. B.* §. 26.

II. Theils, deren Ermittlung *E. St.* §§. 54. 60.

II. Theils, deren Höhe ist niemals nach der Größe der Orts-Quote zu bemessen *A. B.* §. 55.

II. Theils, Vertheilung der betreffenden Orts-Quoten-Beträge auf dieselben *E. St.* §. 78.
A. B. §§. 84. 85.

Inquisitorisches Eindringen in die Vermögens- und Kredit-Verhältnisse der Abzuschätzenden hat zu unterbleiben *E. St.* §. 61.

Justiz-Beamte, deren Verpflichtung zur Fatirung von Gebühren *E. St.* §. 24.

Justiz-Behörden, deren Fatirungs-Pflicht in Konkurs-Fällen *E. St.* §. 18.
deren Gutachten bei Steuererlassen *E. St.* §. 85.

Justiz-Behörden, deren Verpflichtung zur Vorlegung von Akten und Mittheilung aller durch
Schuldfragen, Pfand- und Privilegien-Bestellung, Nachlaß-Regulirung, Vormundtschaften
u. s. w. zu ihrer Kenntniß kommenden Notizen *E. St. §. 44. A. B. §. 2.*

K.

Kaduzitäten *E. St. §§. 14. 86.*

Kapital- und Leib-Renten *f. Zinsen.*

Kassen, sämtliche Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs-Kassen und die Kassen öffentlicher Anstalten haben halbjährlich die vorgelommenen Veränderungen von Dienstbezügen den Rechnungsdämtern anzuzeigen *A. B. §. 3.*

Kataster-Gebühren zu satiren *A. B. §. 8.*

Kaufmanns-Diener *f. Privat-Diener.*

Kantionen, deren Zins-Renten zu satiren *E. St. §. 28.*

Kirchen und deren Grundbesitz frei von direkter Einkommensteuer *St. B. §. 15.*
frei von Grundsteuer *St. B. §. 4.*

Kleidergelber *f. Montur-Gelber.*

Kollektur-Gebühren, deren Satirung *A. B. §. 8.*

nur mit $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Betrags zu satiren *A. B. §. 9.*

Kommandit-Gesellschaften, der Abwurf von Antheilen an denselben zu satiren *A. B. §. 13.*

Kommissare für Ablösungs- und Grundstücks-Zusammenlegungs-Sachen, deren Einkommen zu schätzen *A. B. §. 62.*

Kommunal-Diener, deren Dienst-Emolumente aus dritter Hand zu satiren *E. St. §. 24.*

Konkurs-Gericht, dessen Satirungs-Pflicht *E. St. §. 18.*

Kosten, Verurtheilung des Reklamanten in dieselben *E. St. §. 76.*

Krankenverpflegungs-Anstalten, das Einkommen aus denselben zu schätzen *A. B. §. 63.*

Krongut, frei von Grund- und Einkommen-Steuer *St. B. §§. 4. 5.*

Kurs-Werth, bei Satirung von Werthspapieren nicht zu Grunde zu legen *E. St. §. 29.*

L.

Landwirthschaftliche Nebengewerbe, z. B. Brennerien, Brauereien, Mälzung, Milchwirthschaft, wie solche bei der Schätzung zu berücksichtigen *E. St. §§. 62. 66.*

Landwirthschaftliche Pachtungen *E. St. §. 68. A. B. §§. 67. 69.*

Lehnwaare *f. Erbzinzen.*

Lehrer, öffentliche, *f. Geistliche.*

Lehrlinge, deren Schätzung *A. B. §. 65.*

Leib-Renten, deren Veranschlagung *E. St. §. 53.*

Folgen unterlassener Satirung derselben *E. St. §§. 36. 39.*

sind zu satiren *E. St. §§. 27. 32.*

Leistungsfähigkeit, die Verantwortung der allgemeinen direkten Einkommensteuer nach deren Verhältniße *St. B. §. 14.*

Lokomotiv-Führer s. **Eisenbahn-Fahrbeamte.**

Lotterie-Anleihen, deren Zinsabwurf zu satiren **C. St. §§. 28. 29. 30.**

M.

Manufakturen s. **Gewerbsanstalten.**

Marktplätze, frei von Grundsteuer **St. B. §. 4.**

Marktpreise, bei Berechnung von Naturalien-Stücken zu Grunde zu legen **C. St. §. 53.**

Masspfleger, deren Faturungs-Pflicht **C. St. §. 18.**

Maftung s. **landwirthschaftliche Nebengewerbe.**

Miethbeträge in der Bemerkungsspalte der Schätzungsliste aufzuführen **A. B. §. 48.**

Mietzpreise, bei Schätzung der Gebäude-Rente zu Grunde zu legen **C. St. §. 63. A. B. §. 57.**
wenn solche nicht zu ermitteln sind **A. B. §. 58.**

Mietzjins, Abzug von demselben für Unterhaltungsaufwand **C. St. §. 65. A. B. §. 59.**
vertritt die Stelle der Abschätzungssumme **C. St. §. 65.**

Milchwirthschaft s. **landwirthschaftliche Nebengewerbe.**

Milde Stiftungen s. **Stiftungen.**

Minister-Residenten s. **Gesandte.**

Montur- und Kleider-Gelder, nicht zu satiren **C. St. §. 25.**

N.

Nachlaß-Regulirung s. **Justiz-Behörde.**

Nachrichtsblatt, Veröffentlichung darin **A. B. §. 75.**

Nachsteuern, **C. St. §§. 36. 38. 39. A. B. §. 47.**

Naturalien, veranschlagte, mit den Anschlagbeträgen zu satiren **C. St. §. 22.**

Naturalien-Stücke, deren Berechnung und Einstellung für 1870 und 1871 **C. St. §. 68.**
deren Berechnung zu Gelde **C. St. §. 53. A. B. §. 21.**

für jede Finanz-Periode neu zu berechnen **C. St. §. 53. A. B. §. 21.**

Nießbrauchsberechtigzte, deren Faturungs-Pflicht **C. St. §. 18. A. B. §. 12.**

Nominal-Werth von Werthspapieren, bei Faturung der Zins- oder Dividenden-Enträge hiervon zu Grunde zu legen **C. St. §. 29.**

Norddeutscher Bund s. **Bundeskasse.**

Nuznießer s. **Nießbrauchsberechtigzte.**

O.

Ober-Appellations-Gericht in Jena, das Personal desselben **St. B. §. 15.**

Oberaufsicht, allgemeine, über die Bewirthschaftung von Grundstücken, deren Schätzung **C. St. §. 67.**

Oeffentliche Anstalten s. **Anstalten.**

Ordnungsstrafen für Gemeindevorstände **A. B. §§. 46. 74.**

für Rechnungsämtler **A. B. §§. 36. 68.**

für Steuereinnnehmer **A. B. §. 36.**

Ordnungsstrafen für Steuervertheiler *A. B.* §. 53.

Orts-Steuer-Kapitale und Orts-Quoten *E. St.* §§. 4—12.

Orts-Steuer-Quoten, Begriff derselben *E. St.* §. 9.

Einkommen aus verschiedenen Theilen derselben *E. St.* §. 13.

I. Theils, Aufbringung derselben *E. St.* §§. 16—53.

I. Theils, Aufstellung der Steuerrollen und Ab- und Zugangs-Risten dazu *E. St.* §. 51.

II. Theils, Ab- und Zugänge zu derselben *E. St.* §§. 79—81.

II. Theils, deren Aufbringung *E. St.* §§. 54—84.

II. Theils, deren Erhöhung *E. St.* §. 11.

II. Theils, deren Herabsetzung *E. St.* §. 12.

II. Theils, Vertheilung derselben auf die Individual-Steuer-Kapitale *E. St.* §. 78.
A. B. §§. 84. 85.

Orts-Steureinnehmer *f. Steuereinnehmer.*

Orts-Steuervertheiler *f. Steuervertheiler.*

Ortswechsel von Steuerpflichtigen im I. Halbjahr *f. Steuerpflichtige.*

P.

Pachterwerb aus landwirthschaftlichen Pachtungen, dessen Schätzung *E. St.* §. 68. *A. B.* §§. 67. 69

Pachtpreise, welche als ortsüblich anzusehen sind *A. B.* §. 57.

Pachtsumme, bei Schätzung des Pachterwerbs zu kürzen *E. St.* §. 66.

vertritt die Stelle der Abschätzungssumme *E. St.* §. 65. *A. B.* §. 57.

Pachtungen von Brauereien, Gast-, Schank- Wirthschaften und Gärten zur Handelsgärtnerlei, Schätzung des Einkommens aus denselben *E. St.* §. 66.

Pachmeister *f. Eisenbahn-Fahrbeamte.*

Passiv-Kapitale, Zinsen davon bei der Faturung nicht zu kürzen *E. St.* §. 33.

Pensionate, Schätzung des Einkommens daraus *A. B.* §. 63.

Pensionen, aus dem akademischen Wittwen- und Waisen-Fiskus und aus der Wittwenkasse des Ober-Appellations-Gerichts, steuerfrei *St. B.* §. 15.

aus Privat-Kassen *A. B.* §. 73.

Bezug mehrerer, deren jede einzelne unter 50 Thaler beträgt *A. B.* §. 11.

unter 50 Thaler steuerfrei *St. B.* §. 15.

f. übrigens: Dienst-Einkommen.

Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge können bei der Fassung in Abzug gebracht werden *E. St.* §. 25.

Personen, Einzeichnung derselben zur Steuerrolle I. Theils *A. B.* §. 25.

Einzeichnung derselben zur Steuerrolle II. Theils *A. B.* §§. 47—51.

welche zeitweis im Auslande arbeiten, deren Schätzung *A. B.* §. 66.

Pfandbestellung *f. Justiz-Behörde.*

Parreien, deren Grundbesitz frei von Grundsteuer *St. B.* §. 4.

frei von direkter Einkommensteuer *St. B.* §. 15.

- Pfennigzahl**, deren Auswerfung *E. St. §. 78. A. B. §§. 85. 87.*
- Post- und Telegraphen-Behörden**, deren Assistenten zc. haben Tagelöner zu satiren *A. B. §. 5.*
- Praktikanten**, haben ständige Remunerationen zu satiren *A. B. §. 5.*
- Prämien der Orts-Steuerernehmer**, nicht mit zu satiren *A. B. §. 10.*
- Privat-Diener**, deren Schätzung *E. St. §. 70. A. B. §. 71.*
 Steuerhaftspflicht der Dienstherrn für dieselben *E. St. §. 83.*
 wenn solche das einkommensteuermäßige Verhältnis im Orte wechseln *E. St. §. 82.*
 wenn solche mit ihrer Herrschaft den Ort nur zeitweils verlassen *A. B. §. 92.*
- Privat-Lehrer**, deren Einkommen zu schätzen *A. B. §. 62.*
- Privilegien-Bestellung**, s. **Zustiz-Behörden.**
- Publikation der Schätzungslisten** *E. St. §. 74. A. B. §. 81.*

Q.

Quoten s. Orts-Quoten.

R.

- Real-Gewerboberechtigungen**, deren Schätzung *A. B. §. 68.*
- Rechnungsämter**, Anforderung von Steuerhinterziehungs-Strafen durch dieselben *E. St. §. 48.*
 Aufstellung der Steuerrollen und der Ab- und Zugangs-Listen I. Theils durch dieselben *E. St. §. 51. A. B. §§. 22—28.*
 Aufstellung der Steuerrollen und der Zugangs-Listen II. Theils *E. St. §. 78. A. B. §§. 84—88. 90.*
 ausführende Behörden *E. St. §. 2.*
 Beamte derselben können nicht Steuervertheiler sein *E. St. §. 58.*
 Berechnung der Naturalien-Stüde durch dieselben *E. St. §. 53. A. B. §. 21.*
 deren Ermächtigung zur Vernichtung eingereichter Fassionen *E. St. §. 41. A. B. §. 37.*
 deren Obliegenheiten bei Entsigelung von Fassionen *E. St. §. 46.*
 deren Obliegenheiten rüchsiglich eingereichter Fassionen *A. B. §§. 19—21.*
 deren Verpflichtung bei dem Verdachte einer Steuerhinterziehung *E. St. §. 43. 44.*
 haben das Resultat einer Fassions-Entsigelung anzuzeigen *E. St. §. 47.*
 haben die Pachtsummen von Grundstüden in verschiedenen Fluren zu vertheilen *E. St. §. 65.*
 haben die Reklamations-Kommission zu berufen und deren Mitglieder zu verpflichten *E. St. §. 73. A. B. §§. 78. 79.*
 haben die Schätzungsarbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen *E. St. §§. 54. 72—74. A. B. §§. 45. 76. 77.*
 haben die Steuervertheiler zu verpflichten *E. St. §. 59.*
 haben die Zahl der Steuervertheiler zu bestimmen und unter den Vorgeschlagenen auszuwählen *E. St. §. 56. A. B. §. 40.*
 haben säumige Steuerpflichtige an die Fassions-Einreichung zu erinnern *A. B. §. 25.*
 haben Steuervertheiler aus den Pflichtigen des I. Theils der Orts-Quote zuzuwählen *E. St. §. 56. A. B. §. 40.*
 haben über Ablehnung des Steuervertheiler-Amtes zu entscheiden *E. St. §. 58.*

- Rechnungsämter** haben ungesetzliche Einschätzungen selbstthätig zu berichtigen *E. St.* §. 72.
haben zu bestimmen, welche Feldgeschworne Steuervertheiler sein sollen *E. St.* §. 55.
- Rechnungsgebühren** sind zu fatiren *A. B.* §. 8.
- Rechnungs-Revision**, Prüfung der Steuerrollen und der Ab- und Zugangs-Listen I. Theils *A. B.* §§. 30. 34.
Prüfung der Steuerrollen und der Ab- und Zugangs-Listen II. Theils *A. B.* §§. 68. 90. 91.
- Rechnungstafeln** *A. B.* §. 85.
- Reinschriften** der Steuerrollen und Ab- und Zugangs-Listen I. Theils *A. B.* §§. 29. 33.
der Steuerrollen II. Theils *A. B.* §. 88.
- Reisefosten**, nicht zu fatiren *E. St.* §. 25.
- Reklamationen**, deren Fortstellung *E. St.* §. 76. *A. B.* §. 62.
gegen die eigene Einschätzung *E. St.* §. 74.
verspätete, unbeachtet zu lassen *E. St.* §. 77, *A. B.* §. 63.
- Reklamations-Kommission**, deren Reiseentschädigung *E. St.* §. 73.
deren Verpflichtung *A. B.* §. 79.
deren Wahl für 1870 und 1871 *E. St.* §. 88.
deren Zusammenfügung und Wahl *E. St.* §. 73. *A. B.* §. 79.
entscheidet über Beschwerden über unrichtige Einschätzung Anderer *E. St.* §. 73. *A. B.* §. 60.
entscheidet über Reklamationen gegen die eigene Schätzung *E. St.* §. 74.
Mitglieder derselben können nicht Steuervertheiler sein *E. St.* §. 58.
- Remunerationen**, ständige, deren Begriff *A. B.* §. 5.
sind zu fatiren *E. St.* §. 23. *A. B.* §. 5.
und Tantiemen können eventuell nach erfolgter Feststellung fatirt werden *A. B.* §. 16.
- Rohertrag** s. **Wirthschafts-Rohertrag.**

S.

- Schäfer** s. **Hirten.**
- Schaffner** s. **Eisenbahn-Fahrbeamte.**
- Schäher** s. **Steuervertheiler.**
- Schätzung** s. **Einschätzung.**
- Schätzungslisten**, deren Auslegung zur Beschwerdebeführung *E. St.* §. 73. *A. B.* §§. 74. 75.
deren Publikation, *E. St.* §. 74. *A. B.* §. 61.
- Schätzungssumme** jedes Steuerpflichtigen, soll mit 5 Thalern theilbar sein, *E. St.* §. 60. *A. B.* §. 61.
niedriger, als mit 15 Thalern einzustellen *E. St.* §§. 64. 69. *A. B.* §. 67.
- Schreib-Materialien** s. **Büreau-Aufwände.**
- Schulden**, bleiben bei Schätzung des Grundeinkommens außer Betracht *A. B.* §. 59.
- Schuldblaggen** s. **Justiz-Behörden.**
- Schulen**, deren Grundbesitz frei von Grundsteuern, *St. B.* §. 4.
frei von direkter Einkommensteuer *St. B.* §. 15.
- Schüler**, auf Gymnasien *St. B.* §. 15.
- Schulgelder**, öffentlicher Lehrer, zu fatiren *E. St.* §. 24.

Schullehrer f. Geistliche.

Semester f. Halbjahr.

Sitz, eines Geschäfts, Gewerbes oder einer Wirtschaft A. B. §. 50.

Soldaten, gemeine und Unteroffiziere St. B. §. 15.

Sparkassen des Inlandes, die Zinsen von Einlagen unter 100 Thaler, bei denselben steuerfrei St. B. §. 15. E. St. §. 31.

haben ihre jährlichen Reinerträge zu fatiren E. St. §. 33.

Spar- und Vorschuß-Vereine des Inlandes, Geschäftsanteile daran zu fatiren A. B. §. 14.

haben ihre jährlichen Reinerträge zu fatiren A. B. §. 15.

Spareinlagen dafelbst den Sparkassen-Einlagen gleich zu achten A. B. §. 14.

Sporel-Erhebungs-Gebühren der Diener, nur mit dem hälftigen Betrage zu fatiren A. B. §. 9.

Sporel-Kollektur-Gebühren, f. Kollektur-Gebühren.

Staatsangehörige, deren Steuerpflichtigkeit im Allgemeinen St. B. §. 4.

in welchen Fällen dieselben im Allgemeinen von der direkten Besteuerung frei sind St. B. §. 4.

Staatsbedarf, Dedung desselben St. B. §. 1.

Staatsgut, frei von Grundsteuer St. B. §. 4.

Staats-Ministerium, bestimmt die Orts-Steuer-Kapitale und die Orts-Quoten II. Theils E. St. §§. 7—9.

dessen Obliegenheiten bei vorliegendem Verdachte einer Steuerhinterziehung E. St. §§. 45—50.

entscheidet endgültig über Ablehnungsgründe der Steuervertheiler E. St. §. 58.

entscheidet endgültig über fortgestellte Reklamationen E. St. §§. 76, 77.

hat die Fatirungs-Pflicht vor Beginn einer neuen Finanz-Periode öffentlich in Erinnerung zu bringen A. B. §. 1.

hat von Zeit zu Zeit Steuerrollen-Revisionen eintreten zu lassen E. St. §. 11.

in welchen Fällen fortgestellte Reklamationen von demselben zurückzuweisen sind A. B. §. 83 oberste Landesbehörde für das Steuerwesen E. St. §. 1.

zu Steuererlassen ermächtigt E. St. §. 85.

Staatspapiere, E. St. §§. 28, 29.

Stellvertreter des Bürgermeisters, E. St. §. 55. A. B. §. 42.

Steuerarten, St. B. §§. 1, 2.

Steuerbefreiungen, ausnahmsweise der Staatsangehörigen St. B. §. 4.

können nur im Wege des Gesetzes bewilligt werden St. B. §. 6.

von der Einkommensteuer St. B. §. 15.

Steuerbehörden, E. St. §§. 1—3.

Steuerernehmer, deren Prämien sind nicht mit zu fatiren A. B. §. 10.

deren Verpflichtung zur Anzeige bei vermutheter Steuerhinterziehung E. St. §. 43.

haben Abgangslisten zur Steuerrolle II. Theils aufzustellen A. B. §. 91.

haben die Steuerrollen I. Theils und die Ab- und Zugangs-Listen dazu zurückzugeben A. B. §§. 31, 35.

Ordnungsstrafen für dieselben A. B. §. 36.

- Stenerklasse und Kaduzitäten** *E. St.* §§. 85. 86.
- Steuer-Haftpflicht** der Dienst- und Arbeits-Herrn *E. St.* §. 83.
- Steuerhinterziehungen**, anzuzeigen *E. St.* §. 43.
fortgesetzte *E. St.* §. 40.
Verfahren hinsichtlich deren Erforschung und Behandlung *E. St.* §§. 43—50.
f. übrigens: Dienst Einkommen, Fälschung, Zinsen.
- Steuer-Kapitale**, deren Ermittlung *E. St.* §. 51.
- Steuer-Lokal-Kommissionen** *A. B.* §. 93.
f. übrigens: Rechnungsämter.
- Steuern**, allgemeine direkte vom Einkommen *St. B.* §§. 13. 14.
deren Arten *St. B.* §. 1.
deren Hinterziehung f. Steuerhinterziehung.
deren Nachzahlung *A. B.* §§. 36. 39. 48.
indirekte, *St. B.* §§. 1. 4. 5. 12.
- Steuerpflichtige** des I. Theils, haben zu wählen *E. St.* §. 5.
können als Steuervertreiter gewählt werden *E. St.* §. 56.
- Steuerpflichtige** des II. Theils, deren Ableben *E. St.* §. 81.
deren Wegzug im I. Halbjahr *E. St.* §. 81.
sind zu wählen *E. St.* §. 6.
- Steuerpflichtigkeit** im Allgemeinen *St. B.* §. 4.
- Steuerrolle I. Theils**, Ab- und Zugangs-Liste dazu *E. St.* §. 51. *A. B.* §. 32.
bis zum 15. Februar einzusenden *A. B.* §. 29.
deren Aufstellung *E. St.* §. 51. *A. B.* §§. 22—28.
deren Einrichtung *A. B.* §. 28.
Einträge in dieselbe ohne vorliegende Fassion *A. B.* §. 23.
Weglassungen von Steuer-Kapitalen aus derselben ohne deren Abmeldung *A. B.* §. 24.
- Steuerrolle II. Theils**, Ab- und Zugangs-Listen dazu *A. B.* §§. 90. 91.
Aufstellung des Verzeichnisses zu derselben *E. St.* §. 54. *A. B.* §§. 46—51.
Auswerfung der Individual-Steuerbeträge zu derselben *E. St.* §. 78. *A. B.* §. 55.
Einschätzungen zu derselben *E. St.* §§. 60—71.
- Steuerrollen-Revisionen**, haben von Zeit zu Zeit stattzufinden *E. St.* §. 11.
- Steuervertreiter**, Ablehnungs- und Ausschließungs-Gründe für deren Amt *E. St.* §. 58.
deren Verpflichtung *E. St.* §. 59. *A. B.* §. 41.
deren Vorsitzender *A. B.* §. 42.
deren Wahl *E. St.* §. 56. *A. B.* §. 39.
deren Zahl und Zusammensetzung *E. St.* §. 55. *A. B.* §. 40.
Ermittlung der Steuer-Kapitale durch dieselben *E. St.* §. 54.
in welchen Fällen dieselben den Schätzungsverhandlungen nicht beiwohnen dürfen *A. B.* §. 43.
sind eventuell durch Geldstrafen zur Uebernahme des Amtes anzuhalten *E. St.* §. 59.
was bei deren Vorschlag und Ernennung zu beachten ist *E. St.* §. 57. *A. B.* §. 39.

- Steuervertheiler**, was dieselben im Allgemeinen bei der Schätzung zu beachten haben *E. St.* §§. 60. 61.
Stiftungen, milde, für Armen- u. Zwecke frei von Einkommensteuer *St. B.* §. 15.
Strafanstalten s. **Heilanstalten**.
Strafen, anderer Verbrechen, welche mit einer Steuerhinterziehung zusammentreffen *E. St.* §. 42.
 deren Anforderung *E. St.* §. 48.
 deren Verjährung *E. St.* §. 40. *A. B.* §. 37.
 deren Wegfall bei Nachholung der Faturung *E. St.* §. 38.
 für vernachlässigte oder hinterzogene Faturung *E. St.* §§. 36. 37. 39.
 s. übrigens: **Ordnungsstrafen**.
Strafen, frei von Grundsteuer *St. B.* §. 4.
Studirende, steuerfrei im Betreff etwaigen Erwerbseinkommens *St. B.* §. 15.

I.

- Tagegelde** der Post- und Telegraphen-Assistenten, Eleben und Dienstanwärter zu satiren *A. B.* §. 5.
Tantiemen s. **Remunerationen**.
Telegraphen-Behörden s. **Postbehörden**.
Todtengräber, in welchen Fällen solche zu satiren haben *A. B.* §. 6.
Transitorische Bestimmungen s. **Uebergangsbestimmungen**.
Trittsrechte, deren Berücksichtigung bei der Schätzung *A. B.* §. 60.

II.

- Uebergangsbestimmungen** *E. St.* §. 68. *A. B.* §. 38.
Universität Jena, deren Grundbesitz frei von Grund- und direkter Einkommen-Steuer *St. B.* §§. 4. 15.
 deren Lehrer, Beamte und Diener *St. B.* §. 15.
 in welchen Fällen deren Einkommen zu schätzen *A. B.* §. 63.
Unterhaltungsaufwand der Gebäude *E. St.* §§. 63. 65. *A. B.* §. 59.
Unter-Offiziere und gemeine Soldaten *St. B.* §. 15.
Untersuchung, in Steuerhinterziehungs-Fällen, gerichtliche *E. St.* §. 50.
 im Verwaltungswege *E. St.* §§. 45—49.
Urkunden, deren Einreichung bei Fortsetzung von Reklamationen *E. St.* §. 76. *A. B.* §. 62.

B.

- Bakz-Scheine** s. **Ausfallscheine**.
Verdacht von Steuerhinterziehungen s. **Steuerhinterziehungen**.
Verein der Steuervertheiler s. **Steuervertheiler**.
Vergleichsgebühren, zu satiren *A. B.* §. 8.
Verjährung von Steuerhinterziehungs-Strafen *E. St.* §. 40. *A. B.* §. 37.
Verläge, Erstattung derselben in Steuerhinterziehungs-Sachen *E. St.* §. 48.
Verrichtungsgebühren, zu satiren *A. B.* §. 8.
Verschwiegenheit bei Entfiegelung einer Fassion *E. St.* §. 47.

Verschwiegenheit der Steuervertreiter *E. St.* §. 59.

Versicherungsgesellschaften gehören zu den öffentlichen Anstalten *A. B.* §. 4.

Verwaltungsbeamte haben Gebühren zu فاتiren *E. St.* §. 24.

Verwaltungsweg in Steuerhinterziehungssachen *E. St.* §. 48.

Verzeichnis der Abzuschätzenden s. Steuerrolle II. Theils.

Vormünder, deren فاتirungs-Pflicht *E. St.* §. 18.

Vormundschaftsbehörden haben wegen der فاتirung durch die Nugnießer, Vormünder, Kuratoren Sorge zu tragen *A. B.* §. 2.

Vorschuß- und Konsum-Vereine, Geschäftsanteile bei denselben zu فاتiren *A. B.* §. 14.

Vorstände der Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Sozietäten zc., deren فاتirungs-Pflicht *E. St.* §. 18.

W.

Warteboten, bei Nichteinhaltung von Fristen *A. B.* §§. 36. 74. 88.

Wartegelder und Pensionen, von einem fremden Staate oder Hofe zc. steuerfrei *St. V.* §. 4.
f. übrigens: Diensteinkommen.

Wege, öffentliche, frei von Grundsteuer *St. V.* §. 4.

Weidensteller, in welchem Falle solche zu فاتiren haben *A. B.* §. 5.

Weimarische Zeitung, Veröffentlichung darin *A. B.* §. 75.

Wirtschaftsverträge, die mit einer Stelle verbundenen, zu فاتiren *A. B.* §. 7.

Wirtschaftsgebäude, wie solche bei der Schätzung zu berücksichtigen *E. St.* §. 62. *A. B.* §. 58.

Wirtschafts-Hohertrag, was bei der Schätzung davon in Abzug zu bringen ist *E. St.* §. 62.
A. B. §. 56.

Wohnsitz s. Aufenthalt.

Wohnungen, deren Schätzung *A. B.* §. 58.

Z.

Zählgebühren, zu فاتiren *A. B.* §. 8.

Zehnten s. Erbzinßen.

Zettel s. Fassionen.

Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalen, فاتirung derselben *E. St.* §§. 27—34.

فاتirung zu 4 Prozent genügt *E. St.* §. 34.

Folgen der vernachlässigten oder hinterzogenen فاتirung derselben *E. St.* §§. 35—42.

in welchem Falle Fremde solche zu فاتiren haben *St. V.* §. 4.

in welchem Falle Staatsangehörige solche nicht zu فاتiren haben *St. V.* §. 4.

mit den Jahresbeträgen zur Steuerrolle I. Theils einzustellen *E. St.* §. 52.

unterliegen der direkten Einkommensteuer *St. V.* §. 13.

Zugangslisten zur Steuerrolle I. Theils *E. St.* §. 51. *A. B.* §§. 32—35.

zur Steuerrolle II. Theils *E. St.* §. 84. *A. B.* §§. 90. 92.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Aus Anlaß des am 1. Januar l. J. in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J., die Postfreiheiten betreffend, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Vom 1. Januar 1870 ab sind alle Briefe und sonstige Postsendungen, welche von Gemeindebehörden, von Korporationen, Stiftungen u. s. w. oder von Privat-Personen an Großherzogliche Behörden oder an Großherzogliche Beamte als solche gerichtet werden, zu frankiren.

Sollten dergleichen Briefe oder Sendungen dennoch unfrankirt eingehe, so haben die Großherzoglichen Behörden dieselben zwar anzunehmen, jedoch in Gemäßheit der durch §. 39, Ziffer X des Post-Reglements vom 11. Dezember 1867 (S. 38 des Reg.-Blatts von 1868) ihnen zustehenden Befugniß nach geschehener Eröffnung die Kouverts an die Abgabe-Poststelle zurückzugeben, um das Porto von dem hierbei genügend zu bezeichnenden Absender nachträglich einzuziehen.

II.

Den Behörden der politischen Gemeinden bleibt nachgelassen, die Porti für solche Sendungen an Großherzogliche Behörden oder Beamte, welche Landtags-Wahlen, allgemeine statistische Erhebungen oder solche Angelegenheiten betreffen, die ihnen in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 15 und 41 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 und in Artikel 32 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 22. Mai 1850 (Reg.-Blatt S. 109, S. 116 und S. 541 folgd.) aufgetragen worden sind (z. B. Schul-Angelegenheiten, Steuer-Lokal-Kommissions-Sachen u. a. m.), ingleichen für Berichte, mit welchen eine von einer Staatsbehörde im Interesse des Staatsdienstes verlangte Auskunft ertheilt wird, von der Staatskasse zu reklamiren. Zu diesem Behuf haben die Gemeindebehörden die ihnen in Fällen der gedachten Art erwachsenen Porto-Beläge einzeln unter Angabe der Staatsbehörde, an welche die betreffende Sendung gerichtet ist und des Gegenstandes in ein Verzeichniß einzutragen und letzteres am Schluß eines jeden Vierteljahres dem Direktor des betreffenden Verwaltungs-Bezirks einzureichen, welcher dasselbe prüfen und für die Restitution der als erstattbar erachteten Beläge Sorge tragen wird.

In gleicher Weise soll den kirchlichen und Schul-Gemeinden das Porto für Sendungen, welche allgemeine statistische Erhebungen im Gebiet des Kirchen- und

Schul-Wesens betreffen, sowie für Berichte, welche von den Vorständen solcher Gemeinden auf Verlangen der Aufsichtsbehörden im Interesse des allgemeinen Kirchen- und Schul-Dienstes zu erstatten sind, den kirchlichen Gemeinden aus der Kultus-Kasse, den Schulgemeinden aus der Verwaltungskasse des Kultus-Departements resituiert werden und sind zu diesem Zweck Verzeichnisse der aufgelaufenen Verläge allvierteljährlich bei den betreffenden Aufsichtsbehörden einzureichen.

Für Sendungen der politischen, kirchlichen und Schul-Gemeinden an Staats-, Kirchen- und Schul-Behörden in allen vorstehend nicht besonders aufgeführten Anlässen fällt das Porto lediglich den Absendern zur Last.

Weimar am 14. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

An der Stelle des Ministerial-Kanzlisten Bärmann hier ist zum Haupt-Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg der emeritirte Kantor L. Duendt allhier ernannt worden.

Es gelangt solches an durch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 8. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

- Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 38 und 39 erschienen und enthalten:
- (Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den in §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.
- (Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.
- (Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bund. Vom 13. Dezember 1869.
- (Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempel-Marken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verorbener Stempel-Marken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.